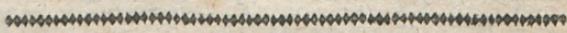
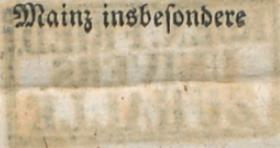


Va. 231<sup>a</sup>



Franz Joseph Bodmanns  
K. K. D. und Professors zu Mainz  
pragmatische Geschichte,  
Grund und inneres Territorialverhältniß  
des  
A b z u g s  
u n d  
N a c h f e u e r r e c h t s  
in Deutschland überhaupt und im Erzstifte  
Mainz insbesondere



M a i n z  
in der Kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung  
1791

1a



KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE

4/351.1.



Pragmatische Geschichte,  
Grund, und inneres Territorialverhältniß  
des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutsch-  
land überhaupt, und in dem Erzstifte  
Mainz insbesondere.

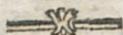
---

Einleitung.

S. I.

Summarische Übersicht der bisherig dogmatischen Be-  
handlung des deutschen Abzugs-  
und Nachsteuerrechts.

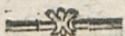
In dem gesamten Umfange des Territorial-  
rechts der Deutschen sicht doch wohl  
keine Lehre hervor, worinnen sich Unbestimtheit,  
Mangel an Zusammenhang, Irrthümer und Ver-  
wirrungen in Grundsätzen zc. sichtbarer durch-  
kreuzen, — welche sich hingegen durch ihren all-  
täglichen Gebrauch, und praktischen Werth nach-  
drucksamer empfiehlt, als jenes Stück der deut-  
schen Ländergesetzgebung, welches die Abzugs-  
und Nachsteuergerechtfame in Bezug auf inneres  
A 2 und



und äusseres Territorialverhältniß bestimmt, und dasselbe zu einem ungemein wichtigen, pragmatiscben Landrechtsinstitut bisher erhoben hat.

Folgt man wenigstens der gemeinen Theorie, wie sie bisher von Schulgelehrten, ohne alle Rücksicht auf praktische Länderübung ausgebildet worden ist, so läuft man Gefahr, durch häufige Ideale, leere Diskurse, philosophische Raisonsnemens, publizistische Galanterie, und vielen im Grunde nichtsbedeutenden Schulwitz auf Abwege geleitet zu werden; — man ist keinen Augenblick sicher, daß man nicht durch allerlei, vielfältig in ihr eigenes Nichts sich auflösende politische, kameralische, und andere Gewebe, — welche dann mit dem ebenen Justizwege nicht immer gleich fortwandern können, — auf Irthümer hingerissen werde, und am Ende etwas für ein Ungeheuer unserer deutschen Landes- und Rechtsverfassung ansehe, was dann doch von seiner rechten Seite her, nach seinem Ursprunge, und seiner Primordialbildung, ganz dem Genius der Zeiten, dem alten Sozialbunde deutscher Gebiete, und ihrer damit vergesellschafteten mutuellen Gleichheit, Gerechtigkeit u. s. w. vollkommen angemessen ist.

In jenen Zeiten, wo man sich wunderelogant auszudrücken glaubte, wenn man ein einheimisches, auf deutschem Boden erzeugtes Rechtsstück über



über die Alpen herüber originiren, und ihm zu seinem Vaterlande Rom anweisen konnte, traf das Loos auch unser teutsches Abzug, und Nachsteuerrecht. Wirklich glaubten einige, in dem Fiskalabzuge K. Augusts von römischen Erbmassen, — andere in einem Edikte K. Hadrians deshalben u. den Samen und ersten Keim desselben entdeckt zu haben. Glossenschmiede über römische Rechtsbücher, — Männer ohne gesunde Kenntniß vaterländischer Geschichte, Alterthümer, und Verfassung unterhielten diese Grille, — bahnten ihr den Weg in die Gerichtshöfe, — und dann auch in manche ältere Regierungskanzleien. Leicht läßt sich der Erfolg aus einer solchen Theorie erwägen. — Und dennoch sind es kaum hundert Jahre, da man von diesem Irrwahn zurückgekommen ist. a)

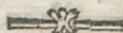
Andere glaubten, unserem Institute keine größere Wohlthat verschaffen zu können, als wenn sie zum Schuzmantel der innern Gerechtigkeit desselben, sich auf Gnade und Ungnade dem geistlichen Rechte ergäben. — Dieser religiöse Einfall verfehlte aber den gewünschten Beifall.

Noch andere nahmen gar alle vier Monarchien, — den Auszug des Volks Israel aus

A 3

Phaz

a) S. Gothofred, Not. über die L. 3. C. d. Edict.  
D. Hadr. toll.



Pharaos Hand u. s. w. zu Hülfe. — Diese wurden aber gradezu ausgepiffen. —

§. 2.

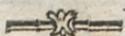
Noch bestehende Resultate hieraus.

Indessen darf man als noch bestehende Resultate der ältern sowohl, als neuern, in dieser Lehre noch herrschenden Irrthümer,

- 1.) selbst den Umstand annehmen, daß, wie in Deutschland Gebiet von Gebiete seiner inneren Einricht- und Verfassung nach unterschieden ist, sonach auch die heutige Ausübung dieses Rechts, sich daselbsten auf vielfältige Art, nach verschiedenen Haupt- und Nebenmodifikationen äussere. —
- 2.) Daher mag es kommen, daß in einigen deutschen Gebieten die Befugniß, Abzug und Nachsteuer zu erheben, von jeher als eine, nur mit dem Wesen der landesfürstl. Obrigkeit innigst vereinbarte Gerechtfame betrachtet worden ist; — wogegen nicht einmal ein unvordenklicher Besitz die Befugnisse der Mediatkörper und Glieder des Landes schützen könne.

3.) Dars

- 3.) Daraus läßt sich erklären, wie es anderswo möglich gewesen seye, aus Abzug und Nachsteuer eine hochgespannte Finanzoperation zu bilden, und das in sich höchst einfache, grundbillige Recht optimalen in ein entnervendes, und alles nachbarliche gute Vernehmen zugleich untergrabendes, Vermögensschätzungswesen umzugestalten.
- 4.) Daraus läßt sich abnehmen, wie es gekommen seye, daß anderswo ganze Klassen von Personen, ganze Fächer von Gütern abzugsfrei belassen werden; — das hingegen wieder anderswo kaum der alte Schube, den die Bauernochter zu Felde ins Gras mitnimmt, ohne Nachsteuer verbraucht werden darf.
- 5.) Daraus läßt sich endlich auch entziefeln, warum die Ausübungsfälle dieser Gerechtfame durchgehends in allen deutschen Gebieten so wandelbar und unbesichtigt, — die Größe, und das Maas des Abzugs so äusserst schwankend und verschieden, — und gar oft in der Uibungsart selbst, überall lauter bloße Willkühre, Eigennuz, und unselige Politick hervorleuchte ic. —



Grundverhältniß dieses Rechts, zu den sämtlichen  
deutschen Gebieten.

Viel Glük ist nun freilich unserm deutschen Vaterlande nicht zu wünschen, wenn man im Ganzen häufig genug bemerkt, daß ein in dem nemlichen Staatsinteresse begriffenes, als gemeinschaftliches Glied zum Ganzen eingehöriges, und also mit dem Sozialbunde gegen das deutsche Reich innigst verwandtes Gebiet sich gegen das andere so wenig nachbarlich aufführt, und den Abzug seiner Landesbürger — jenes goldene Stück der deutschen Freiheit, — mit Innebehaltung eines konvenienten Antheils ihres Vermögens, so hoch zu erschweren unternimmt.

Allein, so muß man jezo entweder jene be-  
trübte Zeitumstände beschuldigen, die uns an  
diese Maxime zeitig zu denken gewöhnt haben;  
— oder man muß andererseits zugeben, daß es  
ein nothwendiges Staatsübel geworden seye,  
dessen sich nunmehr auch die, an das allgemeine  
Reichswohl sich noch so thätig erinnerende pa-  
triotische Landesfürsten, in Gemäßheit des Wie-  
dervergeltungsrechts zu bedienen haben, wo-  
ferne nicht das Gleichgewicht in der Personal-  
und Vermögenskraft der deutschen Gebiete  
augenscheinlich verrückt, und Entschöpfung des  
Staats



Staats einem unzeitigen Patriotismus für das gesamte Reichswohl hierunter, als Opfer dars gebracht werden will. a)

§. 4.

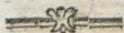
Sonderbar rücksichtlich ihres inneren Wohl- und Wehstandes.

Nahrungswohlstand, — schleunige, unpartheiische, minderkostspielige, und nachdrucksvolle Justizpflege, — landesfürstlicher, auf alle Stände und Personen gleichmäßig erstreckter Schutz und Wehre gegen öffentlichen und Privatdruck, Verfolg: und Verläumdungen, — sonderbar gegen Ausmergelung des Landmanns, — mäßige Abgaben, — gemäßigte Freiheit in Dingen, welche ohne des Staats, und jedermännlichs Abtrag, oder Vortheil so, oder anderst seyn können, — endlich vernünftige, dem Verhältniß

U 5

des

a) Kurhannover verwendete sich bei der allgem. Reichsversammlung um die gänzliche Aufhebung dieses Rechts im deutschen Reiche; — und da diese patriotische Gesinnungen nicht überall gleichen Eingang fanden, so bot es gleichwohl allen benachbarten und auswärtigen Staaten den Konventionsweg an, die Nachsteuer gänzlich aufzuheben, oder doch zu vermindern. S. die Deklaration v. J. 1737 in der Samml. Braunsch. Lüneb. Verordn. Th. IV. N. VI. n. 8.



des Staates angepaßte Toleranz ic. sind die kräftigste Präservative gegen jene fürchterliche Staatskrankheiten, da Länder ihre eigene Einzgeweide ausspeien, und sich Glieder vom Ganzen trennen. a)

Mit dieser Betrachtung gehe man auf dem deutschen Reichsboden umher, und beherzige, mit welcher ungeheuchelt landesväterlicher Liebe und Vorsorge, — mit welcher gründlich aufgestellter Rechtspflege, — mit welcher weisen und thätigen Anstalten für den allgemeinen Landesnahrungsstand, — mit welcher nachdrucksamen Vorkehrungen gegen den Druck und Privatbeschwerden des gemeinen Mannes — (eingerechnet die zweckmäßigste Übung der Duldung anderer, die nicht der herrschenden Religion beipflichten,) Land und Leute so vieler deutschen Staaten regiert werden; so muß gewiß dort schon im ersten Anblicke die Furcht für Auswanderung rechtschaffener Unterthanen und Hintersassen verschwinden.

Kennen wir aber nicht dagegen auch andere Staaten, wo der öffentliche Landescredit wegen schlecht verwalteter Justiz darniederliegt? — Wo das Hauptaugenmerk der gesamten Landespolizeianstalten sich gleichsam nur dahin zu vereinigen scheint,

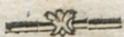
a) S. Briefe über die Auswanderungen. — v. Heß, freimüthige Staatsbetrachtungen.

scheint, daß neue Abgaben den Patrimonialstand der Rentkammern verbessern? — wo man sogar Auswanderungen nicht als das staatsgrundverderbliche Unheil, — sondern als den bescherzten Segen, und eine fruchtbringende Quelle reichlicher Nachsteuergesälle ansieht? — wo man die gesündeste, jüngste, und tüchtigste Pflanzung aushebt, und in fremde Welttheile für baares Geld zum Grabe verkauft? — wo noch bis zur Stunde blinder Religionshaß und Schwärmerei uns an die vergangene Zeiten ganz lebhaft erinnern muß? — und wo endlich die Verfassung des Landnahrungsstandes oftmals so ganz sichtbar im dürftigsten Völkgen mit dem grünen Kettel am Sonntage zum Kirchgange hinwandelte, — Auswärtigen zum Velleid, Verachtung, und Beispiel, sich selbst aber zum unsäglichsten Kummer, und Verzweiflung dient? — u. s. w.

## S. 5.

Übergang zur folgenden Abhandlung.

Die gesamte Lehre vom deutschen Nachsteuer- und Abzugsrechte verdient der vielen Bemühungen, und vorhandenen Bruchstücke ungeachtet, noch eine eigene Bearbeitung und ein kernhaftes System. Philosophische Lehrgebäude haben durch ihre Verwirrungen sichtbar bisher mehr geschadet,



det, als genützt; — die unbestimmte Allgemeinheit ihrer Sätze zog ein verderbliches Arbitrium über ihre Anwendung, und die Ausübung dieses Rechts, welches letzteres hingegen durch ein abstrahirtes System aus lauter positiven Quellen schon mehr beähmt und zurückgetrieben wird.

Provinzialversuche bahnen den Weg zu einem allgemeinen System, und sie sind um so schätzbarer, wenn sie eine rühmliche Bekanntschaft mit den Akten und Urkunden des Vaterlandes zur Quelle haben, — wenn sie in dem Lande, woraus sie entsprossen, gradezu in Anwendung gebracht werden, — und auch Auswärtigen als Data zur Abstraktion, Behuf eines allgemeinen Reichsrechtssystems diensam seyn können. —

Ich wage einen solchen Versuch von dem hohen Erzstifte Mainz; — und lege vorläufig die erste Probe in der Untersuchung des wahren Grundes, der Geschichte, und des inneren Territorialverhältnisses dieser Gerechsam dem Publikum hier vor. Findet dieses Unternehmen Beifall, so können ihm auch die übrigen Abschnitte folgen; und es erwächst sonach eine vollständige Provinzialtheorie.

Dabei ist auch für den verschiedenen Geschmack der Leser gesorgt. — Ich werde daher denselben kein dürres Gerippe trockener Erklärungen,

rungen, alltäglicher Lehrsätze und Anmerkungen mittheilen; — ich werde vielmehr trachten, dem Plane Fleisch und Säfte zu geben, und den ganzen Körper, gleich einer modischen Schönen mit einer leicht gefärbten Haut zu bedecken, damit nicht die an zärtliche Schriften verwöhnte, vor seinem Anblicke schüchtern zurücksichn.

Endlich werde ich auch mich, und den Leser nicht mit weitläufigen Anführungen und Auszügen aus Schriftstellern ermüden. Wem es je darum zu thun ist, die Litteratur über diesen Gegenstand, bis auf einige neuere, beisammen zu finden, der schlage die unten angezogenen Verzeichnisse nach, a)

## I. Haupt.

- a) S. Scheidemantel, Repertor. jur. publ. & priv. Th. I. vom Abzug. — Westphal deutsch. und reichständ. Privatr. Th. I. Abh. IV. S. 1. fgg. — Die Compendien über das deutsche Privatr. sonderbar das v. Seichow'sche. — Fischer's Polizei- und Kameralr. u. a. m.

✻

## I. Hauptstück.

Grund des Abzug- und Nachsteuerrechts. —  
Ursprung und Geschichte desselben in Deutsch-  
land überhaupt, — im Erzstifte Mainz  
insbesondere. — Wichtige  
Rechtsfolgen daraus.

### §. I.

Irrthümer in der Entwicklung des wahren  
Grundes desselben.

In der dogmatischen Entwicklung des wahren Grundes des Abzug- und Nachsteuerrechts herrschen Irrthümer und Schwierigkeiten, die sich unglücklicher Weise über die ganze Theorie dieses Rechtsinstituts verbreitet, — solche großen Theils verunstaltet, und zu falschen Schlüssen daraus, häufigen Anlaß gegeben haben.

1.) Vielfältig mußte man bisher diesem Rechte keinen besseren Grund, als das bloße Reichs- und Landesherkommen anzuweisen, und beschränkte darauf viele höchst wichtige Rechtswahrheiten. In dieser Absicht hat man häufig selbst das Ansehen einiger, des Abzugs heiläufig erwähnender deutscher Reichsgesetze misbraucht. a)

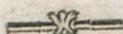
Allein,

a) R. Absch. 1555. 1594. 26.

Allein, wohl mag dieses Herkommen, als  
 Maas der Ausübung dieses Rechts, in denen  
 dort aufgefaßten Vorfällen, — sonderlich in  
 der Absicht, um den Bedrückungen der, der Res-  
 lution halber auswandernden Reichsbürger vor-  
 zubeugen, angesehen werden; — im übrigen  
 aber solches als die einzige Norm der Aus-  
 übung, in allen Territorialvorfalligkeiten  
 gebrauchen, — oder hiernach die Befugniß  
 selbst abzumessen zu wollen, Abschoss und Nach-  
 steuer einzuführen, dergestalt, daß nur jene  
 Stände und Herrschaften dergleichen einzufüh-  
 ren berechtigt seyn sollten, welche ein rechtsgül-  
 tiges Herkommen schützt; b) — oder endlich eben  
 dieses Herkommen wohl gar als den Grund  
 des Rechts selbst überhaupt sich gedenken zu  
 wollen, u. — dies, sage ich, übersteigt den  
 Grundbegrif von Territorialgeschäften, und lan-  
 desherrlicher Polizeigewalt überhaupt, — dies  
 harmoniret mit dem Blicke in die Veranlassung,  
 und den Sinn jener Reichsgesetze, — und wi-  
 derspricht zugleich dem täglichen Laufe, und der  
 Erfahrung in ständischen Nachsteuerfachen.

## 2.) Dester

b) v. Er a m e r, Abh. wie ferne Landesherrschaften  
 die Nachsteuer neuerdings einführen mögen, wo  
 solche vorher nicht gewesen? (in den Weisl. Re-  
 venst. Th. III.)



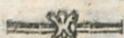
2.) Deſter vermifcht man mit dem Grunde dieſes Rechts, die urſprüngliche Veranlaſſung deſſelben. — Der Irrthum jener, welche das Wiedervergeltungsrecht als den wahren Grund der Abzugsgerechtfame anſehen!

3.) Gleichhäufig unterſtellt man den Grund ſeiner Einführung, als den Grund der Sache ſelbſt, wenn man dieſen in dem, übrigens hiſtoriſch noch ganz unberichtigten Saß unſerer Vorältern gegen alles Fremdlingswesen aufſuchen und darſtellen will. c) — Gegen dieſe Hypotheſe bewafnet ſich Geſchichte und Dogmatik zugleich.

4.) Noch öfter iſt man gewohnt, den Grund des Rechts ſelbſten, mit dem Grunde, oder Rechtstitel der Befugniß, Abſchoß und Nachſteuer zu erheben, zu vermifchen. Dergleichen illiterariſche Behauptungen ſind, wenn man bald die alte Leibesherſchaft, — bald die Gerichtsherrſchaft, — bald die Landeshoheit, u. ſ. w. als den Grund des Nachſteuerrechts in ſich ſelbſten angiebt, und dabei nicht bedenkt, daß derlei Rechtstitel nur die ſubjektivifche Befugniß rechtfertigen mögten, Nachſteuer einzuführen.

S. 2.

c) S. Pfündel, Pr. de principio, omnem peregrinum esse hostem. — Doch hiervon theile ich meine Gedanken unten weitläufiger mit.



S. 2.

Einzig wahrer Grund, nebst seiner nöthigen  
Beschränkung in der Anwendung.

Der wahre, alleinige Grund des Abzugs  
und Nachsteuerrechts an sich selbstsen kann al-  
lein aus dem allgemeinen Staatsrechte, —  
aus dem Grundbegriffe eines Staats, seines  
Bandes durch Glieder und Güter, — und sonst  
nirgendwoher, allgemeinerichtig hergeleitet wer-  
den.

Er ist nemlich: Entschädigung für das aus-  
ser Landes verbringende Vermögen, welches  
bisher als integrierender Theil des öffentlichen  
Staatsvermögens, — als eine bereite Quelle  
der Staatskräften angesehen, und behandelt  
worden ist.

In so ferne billige ich die philosophische Ent-  
wicklung der Natur des Abschosses im Allgemei-  
nen, welche aus dem gegebenen Grunde mit  
vielem Scharfsinne versuchet Walther a),  
Fresenius b), Schnaubert c), und nach  
ihrem Zusritte noch einige neuere,

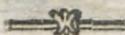
Wenn

a) System der Abzugsgerechtigkeit ic. Bern 1785. 8.

b) Meditationen für Rechtsgelehrte, B. I. St. III.

c) Jurist. Bibliothek, Th. IV.

B



Wenn aber einige Neulinge dieses philosophische Lehrgebäude fortführen, — wenn sie sich anmaßen, diesen Grund des Rechts selbst, zugleich auch als den rektifizirenden Grund der Befugniß, Abschloß zu erheben, — oder wohl gar für das Maas der Ausübung sothanen Rechts auszugeben, und daraus z. B. zu bestimmen, wer überhaupt diesem Lasten im Staate unterworfen seye, welche Güter dessen Gegenstand seyen, wie hoch Abschloß gefordert werden möge, wenn er mit Recht und Billigkeit eintrete, oder hinwegfalle; u. s. w. — So sind dies theils neuere, in sich höchst ungereimte Irrthümer, theils Wegweiser auf eine unnütze, unfruchtbare, und, im Vergleiche unserer positiven deutschen Länderverfassung — höchstgefährliche Theorie.

Wohl mögen dergleichen allgemeine Bestimmungen in Plato's idealischen Welten ihre gute Anwendung finden; — höchstens mögen sie ein und dem andern unserer deutschen Gesetzgeber als Muster und Spiegel dienen, die philosophische Gerechtigkeit, und das Ebenmaas des Abschlosses darin zu beschauen, — daraus sich nützliche Anmerkungen für eine künftige billige Gesetzgebung abzuziehen, u. s. w. — Aber für platonische positive Anwendung bei derjenigen Lage und Wendung, die dieses Institut bereits in unsern  
deuts

deutschen Gebieten genommen hat, und worin es sich seit einigen Jahrhunderten befindet, dürfte dergleichen Theorie weit eher Staatsgefährlich, und widerrechtlich, — als Staatsgedeihlich, und brauchbar seyn. Wenigstens dürfte sich bei unserer positiven Länderverfassung der Fall äusserst selten ereignen, wo derlei allgemeine rechtliche Grundsätze auch eben so richtig einträfen, — wo sie anpassend, entstöpsend, und überall gleichgenugthuend erschienen. *d)*

Kurz: die Unzuverlässigkeit dieser, aus dem allgemeinen Staatsrechte gehobener Urbegriffen und Grundsätzen des Abschofsrechts, äussert sich in dem heutigen positiven deutschen Territorialverhältniß der Übungsart dieses Rechts, sowohl in den Gränzen jedes einzelnen deutschen Gebiets, als noch handgreiflicher in dem Verhältniß derselben, gegen benachbarte, und auswärtige Staaten.

Denn, so machen hier durchgehende Landeskonstitutionen, — landesfürstliche General- und Spezialrescripten, — nachbarliche Verträge, und deren observanzmäßige Auslegung, unstreitig die erste Norm aus, wornach sich Recht, und Ausübung zugleich ermißt; — wornach allein bestimmt werden kann, und muß, wem

B 2

vorerst

*d)* S. meine unparth. Gedanken über die reichsritterschaftl. Mobilienabzugsfreiheit, 8. 1791.



vorerst in einem deutschen Gebiete die Befugniß, Abschof und Nachsteuer zu erheben, zusehe? — Wer dieser Gebühre unterworfen, und hinwieder davon befreiet seye? — Und wenn man vollends das Maas dieser Gebühre, und ihr nachbarliches Staatsverhältniß mit zur Rechnung zieht, wo will man behaupten, daß mit einem so schwankenden Maasstabe, als das allgemeine Staatsrecht hierunter abgiebt, auch nur einigermaßen durchzulangen seye?

Unwidersprechlich wahr muß demnach der Grundsatz seyn: "Das Abzug; und Nachsteuer; „ recht bedarf, so ferne es in deutschen Reichs- „ gebieten geübt wird, auffer dem allgemei- „ nen Staatsrechte noch fernerer Bestim- „ mungsnormen; — deren sind unzählig vie- „ le vorhanden, — und sie liegen in dem „ positiven deutschen, sowohl gemei- „ nen, als besondern Territorial- „ staatsrechte jedes einzelnen Reichsge- „ bietes." —

### §. 3.

Veranlassung des Abschosses in Deutschland.

a.) Irrthümer in deren Untersuchung.

Die erste Veranlassung, Abschof und Nachsteuer in Deutschland einzuführen, soll der tief gewar-



gewürzelte Haß unserer Vorältern gegen Fremde, — auch wohl gegen bloße Benachbarte gegeben haben.

Wäre dieses wahr, so müßte sich Deutschland beinahe in einer parallelen Denkart mit dem alten Gallien, — mit den Schonen und Finnländern, — und mit Pohlen gezeigt haben; dann dort hörte alles nachbarliche Gefühl von Genossenschaft, und Landesbrüderschaft auf, und die Landrechtsgemeinschaft hatte uns überflüssige Mauern.

Allein, so verträgt sich diese Angabe 1.) mit der sonst so hoch gepriesenen Leutseligkeit und Gastfreiheit unserer Vorältern, überhaupt sehr schlecht, — und sie bedarf 2.) überdies noch eine pragmatische Bestätigung. Am wenigsten aber 3.) reimt sie sich mit unserm deutschen Abzugsrechte, wenn anderst so viele Berichte, Urkunden und Aktenstücke, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel übrig ist, den Gedankenzug bei dessen Einführung getreu verfolgt haben, — und diesen nicht geradezu ins Gesicht widersprochen werden will.

Wohl mag also dergleichen Haß anderstwo zum Fremdlingsrechte, (droit d'Aubaine) — zum Heimfalls- und Bastardenrechte, (droit du Batarde) — zum benachbarten Wildfangsrechte, — zu den alten Königl. Fiskalrechten

B 3 an



an Königsleuten und Kämmerlingen, — an den diesen adsmilirten Kammerknechten, den Juden, ic. sein Hauptcontingent beigetragen haben. — Aber gegen freie, gegen genossene Leute (compares) gerechnet, erscheint er in Deutschlands Annalen, — in den Landrechts- und Gerichtsbüchern unserer Vorältern, als ein pur affectirter, mit der Geschichte, und Urkunden der Deutschen schlechtweg unvereinbarlicher Grund. a)

#### S. 4.

#### Städtische Hergewette, und Gerade.

Soll aber von diesem Grundsätze nicht wohl etwas in die erste Veranlassung des Abzugs im strengen Verstande (census detractus) eingeflossen seyn? — Wirklich scheint es so.

Hergewette, Gerade, und andere fahrende Habe erkte nach städtischer Sitte der Deutschen nie über die Mauer. — Ein Satz, der tief in dem Systeme des städtischen Milizwesens mittlerer Zeiten vergraben liegt. Folgte dem auswärtigen Erben gleich alle Habe des verstorbenen Bürs

a) G. Vestel, *Abh. Jusitia & benignitas LLum germ. erga peregrinos examinata*, S. 13. Bonhöfer, *Jus detractus superioritati terr. vindicatum*, p. 77 seq.

Bürgers, so blieben dennoch die benannte Stücke zurücker. — Siehe da den ersten Anlaß zur Wiedervergeltung! — —

Dabei blieb man aber nicht stehen. Alles städtische Erbe binnen dem Burghann war der Stadtbede (Geschoss, Gewerf,) untergeben. Des Städters lieg- und fahrende Habe stellte im eigentlichen Verstande den städtischen Steuerfond dar. Durch Beziehung einer ansehnlichen Erbschaft aus der Stadt, entzog daher der Fremde, der überdies das Bürgerrecht daselbst zu gewinnen nicht für zuträglich finden wollte, dem städtischen Bedekassen wirklich einen Theil seines Fonds; — und nun erscheinen auch so gleich, und zwar sehr frühe, (Sæc. XIII.) die Eynungen, Richt- und Sazungen mehrerer deutschen Städte, wodurch sie sich gegen derlei Eingriffe und Nachtheile mittelst Abzug eines bestimmten Erbeantheils zu schützen wußten.

Heißt dann dies aber Haß gegen Fremde, wenn sich die Städte gegen den Abtrag ihrer bürgerlichen Steuer- und Rechnungsconvenienzen zu erwehren suchten? —

So wahr bleibt es demnach:

- 1.) daß die wahre Veranlassung dieses Instituts nicht in einem exorbitanten Affekte, — sondern tief in der Geschichte, und den



Schicksalen dieses Rechts in Deutschland  
vergraben liege;

2.) daß aber solches durch die, sehr weislich,  
mit vollem Grunde vorgenommene, und  
schon damals sehr häufige Wiedervergelt  
ungsfälle unendlich erweitert, und ver  
breitet; somit

3.) zu einem beinahe gemeinen deutschen  
Reichsrechte gebildet, und in dem Ver  
hältniß des ländlichen Auswanderungsst  
rens zur Negel erhoben worden seye.

§. 5.

b.) Wahre Veranlassung, und Geschichte dieses Rechts.  
aa.) Im Allgemeinen. —

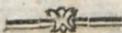
Unstreitig waren die Städte in Deutschland  
die erste, wo schon sehr frühzeitig (im XIII.  
Jahrh.) Abzug und Nachsteuer gefordert ward.  
Auf diesen Gedanken mußten sie mehrere Konz  
junkturen und Zufälle leiten, wollten sie an  
derst die nöthige Mittel zur Aufrechthaltung ih  
rer innern Verfassung nicht ganz aufser Acht las  
sen, und der nahen Zerrüttung in diensamen  
Wegen begegnen.

Denn so fürchteten 1.) bei unruhigen Zeiten  
auf dem platten Lande, viele freie Leute sich und  
ihre Habe hinter die Mauern, als das einzige  
Palla-

Palladium, in die Städte, — gewonnen auch wohl daselbst das Bürgerrecht; — bei wiederhergestellter Ruhe und Frieden gaben sie aber solches wieder auf, und liefen nach ihren alten Wohnstätten zurücke. Solchergehalt sahen sich die Städte beinahe in Laubenschläge verwandelt. Um dieses Unwesen, und Aufkündigungsausflug der Bürgerschaft zu bezähmen, setzte man anderswo feste a.) daß sich der neue Bürger verbindet, des Bürgerrechts binnen gewisser Frist sich nicht zu entschlagen, — b.) anderswo hingegen, daß der Abzögling diese Freiheit mit einem proportionirten Rücklasse der geflüchteten fahrenden Habe erlöse.

2.) Städte von irgend einiger Beträchtlichkeit lebten mit ihren benachbarten Landherren heiz nahe in unablässiger Fehde. Der städtische Schutz erforderte Summen, und viele stekten sich deshalb tief in Schulden. Solche hinwieder abzutragen, war gemeinsame Pflicht aller deren, die jenen Schutz genossen hatten. Wie mochten also wohl die Abziehende verlangen, daß sie frei abziehen, und die Berichtigung jener Schuldblast den rückgelassenen Mitbürgern allein überlassen dürften?

3.) Wie gesagt, die sämtliche, sowohl lieg- als fahrende Habe der Bürger binnen dem Burgbanne, war der alte Steuerfond der deutschen



Städte, und nach ihr allein ward das Stadtbedequantum repartirt. Noch steuerten damals nicht Personen, sondern Güter, und zwar ohne Unterschied. Zog jemand ab, so ward ihm zwar der freie Zug als freiem Manne nach bezahlten öffentlichen und Privatschulden selbst nicht verwehrt, — aber der Export seiner Güter schwächte den Steuerstoß. Grund genug, das abziehende Vermögen ein für allemal, mit einer letzten Steuer zur Entschädigung zu belegen.

Die Verfahrungsart dabei war ungetünfelt, und der Absicht höchst angemessen. Eine dreis vier, bis sechsfache Laxe, oder so viele Simplen des vorhero jährlich nur einfach bezahlten Bedequantums vertrat gewöhnlich die Stelle des Abschusses; — und eben daher rechtfertigt sich noch der überbliebene Ausdruck: Nachsteuer, Abschied, Nachschuß etc. Dieses einfachen Weges bedienen sich wirklich noch einige Reichstädte bis auf die Stunde. Behielt vollends der Abziehende sein Bürgerrecht bei, oder der fremde Erbe ward Ufbürger, so wurden beide gar gleich behandelt, und man gestattete den Abzug der Habe entweder ganz frei, oder gegen Bedingungen und Abgaben, die nichts weniger, als eine drückende Last des Abzöglings darstellen konnten.

4.) Was

4.) Was nun eine Stadt gegen die andere zu thun für billig fand, das hielt diese nunmehr gegen jene zu vergelten nicht für Unrecht. — So erwuchsen allmählig städtische Abzugsretorsionen. — Dergestalt darf es niemanden befremden, wenn man auch schon im XIVten Jahrh. häufig unter mehreren Landstädten ein und desselben Gebiets, bereits nachbarliche Verträge über den wechselseitig freien Abzug wahrnimmt. Viele westphälische und niederländische Landstädte können dergleichen von sehr hohem Alter aufzeigen.

Es mischten sich aber die Landesherren in diese Abzugsbefugnisse und Uebungen ihrer Städte, und was damit in Verbindung stand, nie ein. Hatten sie die Sorgfalt für die gesamte innere Einrichtung und Verfassung in jenen Zeiten dem städtischen Regimente so unbedingt und autonom überlassen, so sorgte dieses auch für jenen, in das städtische Polizei-, Regierungs-, und Dekonomiewesen allnächst und gleich stark einschlagenden Gegenstand unumwunden, und ganz allein.

Wir irren daher gewis nicht, wenn wir die Befugniß jener Zeiten, Abschöß und Nachsteuer zu erheben, gradezu unter die absolute und ausschließliche städtische Allmeind- oder Gemeinheitsrechte versetzen, und das ganze Systematikum davon lediglich auf die unbeschränkte Willkühr,

käße, und eigene Anordnungsgewalt des bürgerlichen Regiments hinschieben.

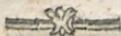
§. 6.

bb.) besonders im Erzstifte Mainz.

α.) die Städte. αα.) die Stadt Mainz.

Und das war dann auch der Fall im Erzstifte Mainz. — Steigen unsere Nachrichten gleich nicht so hoch hinau, so treffen wir doch schon im XIVten Jahrhunderte auf volle Spuren, daß die hiesige Landstädte, sonderbar jene verschwesterte des obern Erzstifts, auf dergleichen Maximen ihren Bedacht genommen haben.

So viel insbesondere I.) die Stadt Mainz betrifft, so heißt es schon in dem uralten, noch ungedruckten *Notulus iurium* aus dem Ende des XIIIten Jahrhunderts davon: "Item consules  
 „ dictaverunt, quod, quicumque vult excedere  
 „ hanc ciuitatem nostram, dabit ciuitati unum  
 „ fertonem marce argenti, & decem denarios  
 „ aquenses & liber exhibit cum rebus suis, num-  
 „ quam reuerfurus nisi ad beneplacitum & vo-  
 „ luntatem consulum & burgensium ibidem,  
 „ quod volgariter *Kore* vocatur." — Eine andere, gleichfalls noch ungedruckte Rathshennung v. J. 1302 bestimt einen andern Fall, wenn es daselbst heißt: "Item, weres Sache, das de-  
 „ Feiner



„ keiner vnser Burger. adir Byfesse. adir der  
„ so queme in die Stad. behebelichin ze wo-  
„ nende. vnde wider vzfare. den sal man dry  
„ lassen varen. wanne e er der Staid bezale  
„ zehñ Punt Colcher. vnd sal yne syn Ge-  
„ plunder lassen nemen. so als wanne er will.  
„ vnd wa er will. ” ic.

Eine Milberung verträth hierauf das alte,  
gleichfalls noch ungebruchte, überaus schätzbare  
Stadtrecht der Stede Menze v. J. 1318 unter  
dem Titel: ” So als ein Man vzfaret ic. in  
nachfolgender Stelle: ” Weriz, daz eyn Man,  
„ adir Drouwe vzfaret vñ Menze, ez sy Burz  
„ ger adir Byfesse, daz sal er tun mit Laabe  
„ der Burgermeister vnd Ratlade, vnde sal  
„ syn Borgerschaft offgeben ane Generde,  
„ als sich daz gepurt, vnde dornach syn Scholt  
„ bezalen mit synen Pheningen, vnde der  
„ Staid geben vj. Punt Colcher, (Röllnische  
„ Pfenninge) vnde vortmen sweren zu den  
„ Zilligen, daz er nit vzfare in der Stede  
„ Lastir vnde Missewan, adir Siandschaft,  
„ vnde dez syne Borgschafft tun mit zwen  
„ openbar biderue Laten, die Burger syn ze  
„ Menze, sunder Argeliste vnd ane Geners  
„ de. ”

Gleichmäsig verordnet das Friedegebot der  
Stadt Mainz, nach einer etwas jüngern Abs-  
chrift

schrift v. J. 1335: " Welich Burger ze Wencze  
 „ vß git sine Burgerscheffte, daz sal er tun mit  
 „ Virhengnisse des Raids, vnd deheine Geuerz  
 „ de gebruchen an dyseme Dingen, vnd sal  
 „ der Staid bezalen, als sich dez gebort, vnd  
 „ sal dornach syne Scholt ebenen. Vnd wannne  
 „ er dann uzferit, so ensal er dan numme ko-  
 „ men in die Staid ane Laube der Meister  
 „ vnd des Raids, vnd sal Burghen geben,  
 „ adir Phant, dy bezzer sint, daz er nit vare  
 „ in Vnfrid, vnd der Staid deheinte Schade  
 „ adir Vnlust dauon queme, dez sal man warz  
 „ ten of sine Libe vnd Gude, adir sonders.  
 „ Daz Recht hant auch dy Bysessen, Manne  
 „ vnd Vrouwen. " —

Was in den alten Plebisziten dieser Stadt,  
 und Scheffenordeln, von der Ausfahrt des  
 Mainzer Burgers, und der Erbe eines Haus-  
 genossen, welche Fremden auffer den verbündes-  
 ten Dörfern und Marken heimgesfallen, ent-  
 halten ist, kömt im Wesentlichen mit dem Vor-  
 hergehenden überein. Es verdienen aber diese  
 Ordeln, weil sie den Samen der ältern Stadts-  
 verfassung enthalten, gewis eine besondere Be-  
 leuchtung, — welche ich aber andern gar gerne  
 überlasse.

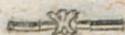
## S. 7.

## ß.) die Landstädte.

Gleich autonomisch besorgten dieses Abzugs  
wesen die Landstädte des hiesigen Erzstifts.  
Der Rath der Stadt Amorbach setzte im Jahr  
re 1392 fest: " Auch sal man, dewyle dar es  
„ nicht von rechter Gewonheyd vnd Herkomen  
„ ist, das man farnde Habe laisset volgen vbir  
„ die vier hœ Welten, den Teyl innebehol-  
„ ten, vnde nit en laissen volgen. es en habe  
„ dan der, dez daz geburet, vor der Stede  
„ bezalt, als Herkomen und Recht ist, ane  
„ Geuerde. " — Was dies aber für ein Theil  
gewesen seye, ist mir unbekannt.

Die alte Stadt Düren (Waltrhürn) erhielt  
vf ir zimlich flissig Bede, von Erzbischofen  
Gerlach im J. 1358 bestätigt: " sunderlichen  
„ den lobelichen Gebruche, als wir versteen,  
„ vnd sy vermeinen, daz yn die yr Voraltern  
„ bescheidelichen gehabit han, daz yder mee-  
„ niglich, der do veret v3 Düren in frumbder  
„ Herren Stede, adir vbir die vier hohen  
„ Welte, der sal der Stad vorliesen, als dan  
„ derselben Stad vnd dem mererteile des Ras  
„ dis beduncket daz Recht sy, vnd daz furter  
„ gebrochen zu yrme Noz, vnd der Stede  
„ Buwe 2c. " —

In

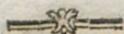


In dem nemlichen löblichen Gebrauche vel  
 quali befand sich auch die Stadt Oberursel  
 vermöge eines an Erzbischof Berholden im  
 Jahr 1492 erstatteten Berichts: " das wie die  
 „ alte Kure vnnnd Sagunge von vnnsern Vorz  
 „ altern dreyßigt, fünffzig, vnnnd hunderdt  
 „ Jare, vnnnd lennger, dan Menschen Hertz  
 „ vnnnd Sinn erdencthen mag, vnvorwandt  
 „ lich hain gehapt vnnnd daby gepliebens,  
 „ wanne, daß eyn vnnsere Mideborgher syne  
 „ Mideborgherschafft offgit, vnnnd vnnnder  
 „ frombde Herren vnnnd Stede fehret, anderst  
 „ dan vnnnder die Stede M. G. S. das er yn  
 „ der Stette Besserung vnnnd Noz sal geben,  
 „ dryueltig als viel, als er dan geben solt,  
 „ do er vnnsere Mideborgher was ze Orsell. "

Das Städtgen Ballenberg übte diese Ge-  
 rechtsame seit langer Zeit sogar gegen mehrere  
 benachbarte furmainzische Dörfer; — und die  
 von dorthier in die benachbarte Stadt Krautz-  
 heim abziehende, zahlten der dortigen Kämm-  
 rei die Abzuggebühren gleichfalls.

Ein sonderbares Verhältniß zeigte die alte  
 Stadt Eppstein, — und nachher der Königs-  
 steinische Anteil; als woselbst die alte Dynas-  
 ten und Grafen, als ihre Besitzer, sich mit der  
 Stadt in diese Gefälle getheilt hatten, Ausweis  
 der alten Charte v. J. 1328. — Doch diese Ma-  
 xime





felten an der wechselseitigen Zusicherungsklausel  
 fehlen: " daz wir keiner vnter vns des andern  
 „ Lude, Mannen, Burgmannen, Dienstman-  
 „ nen, Burgere, vnd sunderlichen vnser arz-  
 „ me Lude, in vnsern Landen, Vesten, Slos-  
 „ sen, Steden, vnd Dorfern vffnemen, hu-  
 „ sen, hofen, odir ane des andern Vultort  
 „ vnd Willen schuren, schirmen, vertheydin-  
 „ gen vnd vorsprechen, odir sust blybende  
 „ Stat vnd Wesen geben ensullen, noch en-  
 „ wollen. " — Und unter so vielen Stellen, die  
 das Landgrundverhältniß jener Zeiten im Inko-  
 lats- und Auswanderungsgeschäfte vortreflich  
 schildern, habe ich noch nichts entdecken können,  
 so auch nur von weitem einem dinglichen Ab-  
 zugstraktate u. d. gl. mögte verglichen werden.

Es war aber der Abzug der Bürger nicht  
 allein von einer mainzischen Landstadt in die  
 andere, sondern selbst auch unter fremde Herrn  
 ganz unbestritten frei, und er gehörte mit in den  
 Begriff der gemeinen Stadt- und Bürgerfrei-  
 heiten des hiesigen Erzstifts in mittlern Zeiten.

In der Freiheitsurkunde Erzbischof Hen-  
 richs (von Birneb.) vom Jahr 1336 für die  
 Städte Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg,  
 Selgenstadt, Zeppenheim, Bensheim, Amorbach,  
 Buchheim, (Buchen) Duren, (Waltthurn)  
 Kulsheim, und Bischofsheim, heißt es deswe-  
 gen:

gen: " des ersten, so sollin vnd wollin wir  
" alle Burger, Wip vnd Man, Arm vnd Riche,  
" die in den vorgenanten Steden gesetzin sint,  
" laszen varen vnd flizzen in ander Stede, vnd  
" vnder andern Herren, war sy wollin, vnd  
" daran en sollen wir, vnser Nachkomen, oder  
" vnser Srift sy furbas me nicht irren oder  
" hindern in Kenne Wys 2c. " —

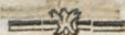
Der den Bürgern zu Mainz von Erzbischofen  
Abolf II. im Jahr 1469 verliehene Freiheits-  
brief besaget: " Welch tzyt auch vnser Burger  
" eyner oder meher vß der genanten vnser  
" Stad an ander Ende tziehen wulde, daran  
" sollen sie durch vns, vnser Nachkomen,  
" vnd die vnser, an yren Lybe vnd Guterem  
" nit vorhindert werden inne keine Wege,  
" Were er abir ichts vff vnser Renthen schul-  
" tich, sal er zuuor vßrichten, vnd bezaln. "

## §. 9.

Neuere Epoche des städtischen Abzugs im Erzstifte.

So stand die Sache bis in das XVIte Jahrs  
hundert mit den erzstiftischen Landstädten.

Als aber eben um diese Zeit auch ein von  
dem alten Gemeinheitlichen im Grunde ganz  
verschiedener landesherrlicher Abzug zu ents-  
springen, und allmählig bekannter zu werden be-  
gan,



gann, so traf auch in dem Erzstifte Mainz, wie anderstwo, die Städte das Loos, daß ihre alte Abzugsbefugnisse durch den Glanz der nunmehr in ihrer vollen Größe und Ansehen hervordreschenden kurfürstlichen Landeshoheit verdunkelt wurden, — in successive Abnahme geriethen, — am Ende gar eingestelt, und dem umgemodelten allgemeinen Staatsverhältniß hierunter näher adkommodirt wurden.

Nichts destoweniger schützten sich noch hie und da einzelne Städte nicht allein bei ihrem Abzugsgebrauche selbst, sondern sogar bei dem alten Habitus desselben, als Gemeinheitsrecht betrachtet; und vielleicht giebt die erzstiftische Landstadt Oberursel noch in unsern Tagen ein auffallendes Beispiel, wo auffer einigen neuern Beschränkungen, noch kein neuerer Rechtstitel ihrer Befugniß, auffer ihrem vorbesagten uralten Herkommen und Besitze hat aufgezeigt werden mögen.

§. 10.

β.) Stifter und Klöster. γ.) Die Landherrn, und der eingeseffene Adel.

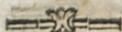
Späterhin, und zwar gegen das Ende des XVten Jahrhunderts, folgten dem Beispiele der Städte 2.) die in den Ländern belegene Stifter und

und Klöster, und gleichzeitig 3.) die Landherrn (Grafen und Dynasten,) und der Adel auf ihren Burgsitzen, Ritterseeßen, und Gütertermisnehen. — Beide führte unstreitig der Begriff der Patrimonialschutzherrschaft auf den Gedanken, in ihren Bezirken eben das zu versuchen, wozu sich die Städte fast aus ähnlichem Grunde geiztet sahen.

Die Gränzen der alten Patrimonialadvokatie waren bisher allmählig so sehr erweitert worden, daß sie nunmehr den Rektifizirgrund ungesmein vieler, nach und nach hinzugekommener nutzbarer Rechte abgeben konnte; — und wirklich war dies hier bei dem Abzugsrechte um so mehr der Fall, als sich dieses auf das System des Landinkolats bezog, worein die Schutzgerechtsame bekanntlich am stärksten und sichtbarsten einwirkten.

Diese Epoche fällt gerade in die Zeiten, wo die gesamte deutsche Länderverfassung eine ihrer merkwürdigsten Revolutionen erlitt, — das heißt, wo Landesgerichtsbarkeit und Landeschutz ein nagelneues Kleid anzogen, und der letztere, obgleich nicht nachdrücklicher, doch gewis regelmäßiger ward.

Vorher hatten sich beide durch häufige Partikularverstrickungen mit den benachbarten Fürsten, Städten, und dem Adel gegen die Aufnahme



nahme und den Schutz ihrer Hinterlassen mannschaft erwehret. Aber wie oft war es nunmehr der Fall, daß man sich an derlei jetzt unbrauchbar gewordene Bünd- und Rachtungsbriefe, aus besserer Konvenienz nicht mehr gebunden achten wollte, — vielmehr alles, was wechselseitig zulief, mit offenen Armen aufnahm, und unter den vortheilhaftesten Bedingungen, ohne weitere Rücksicht unterbrachte. Die Wahrheit dieser Angabe dürfte vielleicht nur jenem noch problematisch scheinen, der die Akten des schwäbischen Bundes nicht kennt, und die Klaglieder der Land- und Gutsheeren, sonderbar am Rheinstrome um diese Zeiten, nicht beherzigt hat.

Dergestalt finden wir nunmehr die Stifter, Klöster, und den begüterten Adel, — und zwar ganz unter der Hand, ohne desfalls einige Spezialbewilligung der Landesfürsten für sich auszubringen, — sich anfangs retorsionsweise, — und dann auch allmählig mit mehrerer Freiheit, Willkür, und Ausdehnung, in diese Befugniß eingewähren, und solchen Besitz autonomisch befestigen; — schon finden wir sogar hie und da stiftliche, klösterliche, adeliche, mit benachbarten Städten und Gemeinden des freien Zugs halber beschlossene Verträge; und dies alles adfimmiliationsweise des städtischen und vogteilichen Inkolatrechts, — des Stadt- und Vogteils

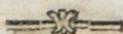
teischuzes ic. — Wenn auch gleich zwischen beiden im Mittelalter noch ein merklicher Unterschied vorhanden war.

## S. II.

Historisch und dogmatischer Beweis hiervon aus Urbar-Saal- und Lagerbüchern derselben.

Nehmen wir die ältere Vogtei-Saal- und Urbarbücher der Stifter, Klöster, und des eingeseffenen Adels zur Hand, so verbürgen sie 1.) die Wahrheit dieser Geschichte vollkommen, und zeigen nebenher 2.) wie man eigentlich dabei zu Werke gegangen seye. Sie dienen 3.) zur unwiderleglichsten Bestätigung, daß es damals noch nicht auf eine darunter versteckte Finanzoperation seine Absicht gehabt habe, sondern daß immer nur auf unmittelbare Abwendung des verderblichen Landschadens durch Entvölkerung, — zumal in jenen so sehr entvölkerenden Zeiten, der Besacht genommen worden seye. — Noch machte man eine saure Mine über angehäuften Nachsteuerregister; statt dessen sich nunmehr so mancher Stiftsprälate, so mancher von Adel herzlich erfreut: "daß dieses Jahr, Gott Lob! die Nachsteuer was Ehrliches ertragen!" —

Nimt man demnach die Sache so, wie sie ist, so zerfällt die irrige Behauptung Wal-



ther <sup>a)</sup> von sich selbst, es hätten dergleichen Mediatbefugnisse des Abzugsrechts, gleich andern ihnen zu Theil gewordenen Fiskalgerechtigkeiten, Herrlichkeiten, u. s. w. lediglich die schlechte Verfassung in den mittlern Zeiten, — die elende Staatskunst, — den Mangel der Einsichten der Landesherren, — folglich abseiten ihrer überall baare Usurpation zum Grunde; — solche mittelbare Besitzer hätten auch nach dem heutigen Verhältnisse dieses Rechts, die Abzugsbefugnisse nicht als Regalien, sondern lediglich als Privilegien; — oder vielmehr nicht sowohl das Recht selbst, als nur den bloßen Gebrauch desselben. — Wie reimten sich dergleichen Wendungen zur Geschichtskunde dieser Gerechtsame? und ist diese nicht die kräftigste Widerlegung von jenen selbst? —

§. 12.

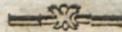
Abzug der Stifter und Klöster im Erzstifte Mainz.

Auch dies war wieder der Fall im Erzstifte Mainz. — Die dasige Stifter und Klöster können zum Theil uralte, mit den Benachbarten von Adel geschlossene Verträge aufzeigen, wodurch der alte Abzug ihrer Hintersassen entweder völlig abgeschnitten, oder doch sehr erschwert ward.

<sup>a)</sup> a. a. D. S. 31. Lym. (c)

ward. Wahrscheinlich finden sich auch in den stiftlich; und klösterlichen Urkundenbehältnissen verschiedene, mit den hiesigen Landstädten darüber geschlossene Verträge. Und wer weiß, was noch Schlösser und Truhen versteckt halten? — Was die Zeit, Misbegrif von Unbrauchbarkeit, Unwissenheit u. d. gl. zerstücket, und unsern Augen entzogen hat! —

Soviel ist indessen gewis, und bezeugen es mehrere stiftische, und klösterliche Vogteibarien, wo schon am Ende des XVten Jahrhunderts hie und da Nachsteuer; und Abzugsrubriken vorkommen, daß man es für Konvenienz gehalten, sich an dergleichen alte Bündnisse wenig mehr zu kehren. und die nutzbare Seite der rechtlichen vorzulegen. Erheischende Noth; darft, und die Schwäche des Schutzes, welchen dergleichen Mediatvogteien ihren Hintersassen verleihen konnten, mag diese Distrikte wohl öfter um diese Zeiten mit Abzügen beschrift haben; — es geben auch die Akten des schwäbischen Bundes, so ferne sie das hiesige Erzstift betreffen, von der mislichen Lage dieser mittelbaren Schutgerechsamten ein unverwerfliches Zeugniß.



## Des eingeseffenen Landadels.

Früher, als unsere Kurregenten, dachte auch schon der, in hiesigem Erzstifte eingeseffene Landadel an diese Maxime, sich des übermäßigen Abzugs seiner Hinterlassen zu erwehren. Sonderbar aber ist, daß auch jene, so Leute und Güter oft nur pfands- oder lehnweise besaßen, ihre dem Erzstift grundeigenthümlich angehörige Distrikte und Vogteien selbst gegen dasselbe vermauerten, und die daraus in das Erzstift abziehende mit Nachsteuer belegten. Bezweife hiervon geben die adeliche, zum Theil schon erloschene Geschlechter deren von Niedern, von Scharfenstein, von Rüdtkollenberg, von Grasslock (Groschlag), von Ullner, u. s. w.

Es waren auch die zeitliche Regenten des Erzstifts auf die Übung dieser Befugnisse so wenig eifersüchtig, daß sie sogar einigen Stiftern dieselbe bestätiget; und einige Vogteidörter erhielten noch in jüngern Zeiten solche als eine uralte Vogteigerechtigkeit zugesichert. —

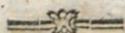
Es mag aber die elende Amteseinrichtung, welche unter den Regierungen Kurf. Bertholds, Albrechts des Administrators, Jakobs, und Uriels bestanden hat,  
und

und worüber noch Erzbischof und Cardinal Albrecht in seiner erzstiftischen Regimentsordnung bittere Klage führt, daß dadurch viel theure Gerechtfamen ab Handen gewendet würden, und scheinbarer Unfug von den Benachbarten, und Ringessenen, zum Abbruche der erzstiftischen Hoheit vorgewendet werde, auch sehr viel beigeztragen haben, daß solche Mediatvogteien in ihrem Abzuge zu einer förmlichen Haltbarkeit geziehen sind. Wenigstens muß man sich nothwendig in die Zeiten gedenken, und den Zusammenfluß mehrerer damals vorgefallener hauptwichtiger Begebenheiten, welche unstreitig gar guten Anlaß gestiftet, im Trüben zu fischen, mit in Erwägung ziehen, um dem historischen Möglich- und Wirklichkeitsgrunde des vogteilichen Abzugsrechts auf den Grund zu kommen.

§. 14.

Endlich auch schon besonderer Landschaften, — Land- und Burgdistrikten, — Dörfer und minderer Gemeinheiten.

Daß endlich anderstwo ganze Partikularland- schaften schon um diese Zeit den Abzug haben einführen können, und deshalb mit ihrem Landesfürsten in keine Dividende gegangen seyen; — daß sich dieses aus der ältern Verfassung der  
Landes



Landesalmeinden beibehalten habe, — und auf alten Zeingeraden am Ende dieses XIVten Jahrhunderts, auch wohl schon früher, Abzugsthädigungen vorgenommen worden seyen ic. sind Sätze, welche meines Wissens Kremer allein behauptet a), und eben daher auch selbst ver antworten mag.

Nur soviel erinnere ich hier, daß dieses der Fall im Erzstifte Mainz nicht gewesen seye, wenn gleich in diesen Landen die Primordialgüter erfassung in Almeinden, Marken, Geraden, eben so üblich, ja wohl gar noch häufiger als in den benachbarten Ländern, der Pfalz, Elsaß, Westphalen, u. s. w. gewesen ist. Das Niederrheingau bildete vormals eine wahre Landesalmeinde, so wie die Bergsträßer Distrikte, — ganz parallel dem Trierischen Erzverreich, — der Landauer Gerade ic. ic. Ich bin aber nirgends auf Spuren gerathen, daß man da oder dort Nachsteuer auf eigene Landesfassenrechnung eingefordert, den Landesfürsten aber von ihrer Erhebung oder Theilnehmung ausgeschlossen habe.

Das alte Bachgau, das Landgericht Krombach, Klingenberg, Steinheim, u. s. w. leisten darüber eben so wenig eine Gewähre.

Einige

a) Diplom. Beitr. Th. I. S. 116. n. (a)

Einige Burgdistrikte im Erzstifte Mainz verdienen wegen dem besondern Verhältnisse ihres Abzugswesens eine eigene Betrachtung. Dieses Sonderbare äusserte sich in den alten Dynastien Eppstein, Königstein, Kroneberg, Reifenberg &c. Diese, und einige benachbarte Grafschaften Nienburg, Weerheim, Janau, und Erbach, waren die erste Veranlassung des erzstiftischen Territorialabzugs. So erfordern auch die vielfältig zwischen dem Erzstifte, und einem adelichen Geschlechte, einer Landstadt, einem Stifte oder Kloster gemeinschaftliche Vogteidistrikte, in Hinsicht auf altes Nachsteuersystem, eine Beleuchtung.

Endlich als Beweise, daß sogar Dörfer des dasigen Erzstifts diese nuzbare Befugniß geübt haben, mag uns das kurmainzische Dorf Röttbach dienen. Dieses hatte mit den drei dermalen Kloß. Triefensteinischen Dörtern Unterwittbach, Wiebelbach, und Ketttersheim einen wechselseitig freien Uiberzug von Alters hergebracht. Ein altes Deutschordensweisthum vom Jahr 1379 sagt davon: „haben sie von Alters her vff sie bracht, daz mit besägtem Unterwittbach, Wiebelbach vnd Ketttersheim sie eynen gemeinen Zu- vnd Abzug one einige Entgelt zu gebruchen haben &c.“ —

Wann



Wann würden wir aber fertig, — und wie könnten wir auf die Geduld unserer Leser billige Rechnung machen, wenn wir auch die ganz besondere, kleine Geschichtserörterungen, die dieses Institut durch alle Fächer von Lokalverhältnissen in diesem Erzstifte durchwandert hat, hier noch beifügen wollten? —

S. 15.

Abzug der deutschen Landesfürsten.

Nun war alles vorbereitet, um auch 4.) unsere deutsche Landesfürsten, welche in der Geschichte dieses Instituts den Beschluß machen, auf Abzug und Nachsteuereinrichtung zu führen. Wirklich verdient diese Epoche eine vorzügliche Aufmerksamkeit, weil sie die häufigste praktische Resultaten auf unsere Zeiten herunterschiebt.

Das XVIte Jahrhundert, welches sich durch die Fixirung und Ausbildung der Grundsätze der h. L. so hauptwichtigen Staatsnachbarschaft, als die Mutter des heutigen Verhältnisses und Staatsrechts einzelner deutscher Reichsgebiete, gegen Auswärtige und Benachbarte darstellt, ist in der Geschichte des deutschen Abzugs und Nachsteuerrechts um deswillen höchst merkwürdig, weil

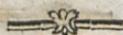
a.) 94

- a.) gedachtes Recht in diesem Zeitraume so wohl in der Art seiner Ausübung, als in den Grundsätzen der Befugniß selbst, solches zu üben, eine gänzliche Veränderung erlitten hat, mithin seine alte Eigenschaft und Territorialhabitude fast vom Grunde aus (wenige Ueberbleibseln abgerechnet,) alterirt, und umgeschmolzen worden ist;
- b.) weil man von nun erst angefangen hat, dasselbe auf richtige und bestimmte Grundsätze in seiner Übung zurückzuführen; — des Endes
- c.) ordentliche Landesgesetze, Pragmatiken, und andere Normen zu publiciren, — und dessen Verhältniß gegen auswärtige, und benachbarte Staaten und Gebiete durch geschlossene Landesverträge, Rezesse und Reversalien, konvenienzmäßig zu bestimmen.

## §. 16.

Nächste Veranlassung hierzu.

Wollten nemlich die deutsche Landesfürsten das innere Gleichgewicht, sonderlich bei Einzugs- und Auswanderungsfällen in ihren Gebieten erhalten, so war es politische Nothwendigkeit, sich an dem Vorgange ihrer ein- und umge-



umgefessenen Landherrn, der Städte, und Medi-  
 atogteiherrschaften zu spiegeln, und ihnen  
 durch zweckmäßige Gegenanstalten hierunter den  
 Rang abzugewinnen.

Daraus läßt sich nunmehr erklären:

1.) Warum der Weg, den landesherrlichen  
 Abzug einzuführen, fast in allen deutschen  
 Gebieten der bloße Weg der Wiederver-  
 geltung gewesen seye; a)

2.) Was

a) Sonderbar am Rheinstrome, wo der landes-  
 herrliche Abzug erst in der letzten Hälfte des XVIIten  
 Jahrhunderts Landesregel zu werden anfing. So  
 wurde z. B. Kurmainz durch Pfersburg, Wert-  
 heim, Königstein, und andere Umgefessene auf-  
 merksam gemacht. — Trier durch die Grafen von  
 Sayn, (S. v. Hontheim Hist. Dipl. Trev.  
 T. III. p. 40.) u. s. w. Das erste kurtrierische  
 Generalmandat, wodurch allen Amtleuten die  
 Abzugswiedervergeltung auferlegt wird, ist vom  
 Jahr 1588, (bei v. Hontheim a. a. D. S. 159.)  
 und heißt es daselbst sehr energisch: "Obwol nit  
 „ one, daß solche eingeführte Newe-  
 „ rung, dem armen Man, so one daß bey  
 „ diesen sorgsamten Zeitten fast erschöpft,  
 „ vnnndt verderbt, zu unleidlichen Nach-  
 „ theyl gereichen thuet, so ist es doch an  
 „ deme, daß dieselbige dassjenig, so sie ge-  
 „ gen Uns vnnndt die vnnstige pilligen,  
 „ vnnndt Wir gegen deren Angehörige mit  
 „ gutem

2.) Warum die Art der Einführung nicht plötzlich, und einförmig, — nicht durch allgemeine Landesordnungen, und andere, das ganze System auf einmal umfassende Weisungen, — sondern nur allmählig, Schritt vor Schritt, durch Spezialrescrip-ten, und öftere Lokalverfügungen bewirkt worden seye.

Unstreitig gab aber zu dieser landesfürstlichen Abzugsart die nächste Veranlassung: a.) der veränderte Begriff und System des Landesinko-lats, und des damit verbundenen Schutzwesens in den deutschen Gebieten. b.) die durch mehrere Unglücksfälle fast allen deutschen Staaten gemein gewordene Entvölkerungen; wozu der Reli-gionshaß, und die daraus entsponnene blutige Religionskriege, und schwärmerische Bedrückun-gen anderer Religionspartheien nicht wenig bei-trugen.

Diejenige, welche den Abzug bisher in Deutsch-land mit Ausschluß der Landesfürsten allein ge-übt hatten, geriethen bei Erscheinung dieses neuen Phänomens in wunderbare Verwirrung, und manche kamen dabei stark ins Gedränge. Dieses wider-

„ gutem Bestandt auch vorwenden können,  
„ Uns nit unpilligen Können zc. ” — S. auch  
Vunhöfer a. a. D. S. 43 fgg.

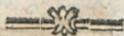


widerfuhr besonders den Landstädten; — von diesen wurden die meiste aus Eifersucht gegen allerlei Mediarsteuerwesen, und Brandschazzungen ihrer Wirbürger, (denn so sahe man nunmehr das Ding an,) von ihren Landesfürsten ohne weitere Untersuchung ihrer uralten Befugnisse schlechtweg entsetzt; — da sich hinwieder andere für ein großes Glück schätzen mußten, wenn sie nunmehr einen neuen Rechtstitel hierzu, d. i. Abzugsprivilegien erhalten konnten.

§. 17.

• Dessen Wirkung auf die Reichstädte insbesondere.

Auch die Reichstädte bekamen einen Schwindel darüber, und wurden unschlüssig, ob sie auf ihrem uralten Titel bestehen, oder nicht viel besser sich um einen neuen umschauen sollten. Noch war städtische Landeshoheit ein schwaches Rohr; — günstige Konjuncturen und gute Nachbarschaft trugen zu ihrem damaligen Verhältnisse ausser den Ringmauern das meiste bei; denn noch hatte sie kein westphälischer Friede in den Totalumfang ständischer Landeshoheit eingewähret. Es kam also in den meisten Dingen auf gutes Glück an, was und wieviel ihnen von benachbarten Ständen, die nun ihre Größe kennen gelernt hatten, an fürstlichen Hobeits- und  
Nutz



Nutzbarkeitsrechten eingeräumt und anerkannt werden wollte, oder nicht.

Die meiste Reichsstädte spielten daher das Sicherste, und ließen sich über das Abzug- und Nachsteuerrecht, damit sie an dessen Ausübung gegen männiglich desto ruhiger, und ungehinderter bleiben mögten, nach dem Beispiele der mittelbaren Landstädte, kaiserliche Freiheitsbriefe ertheilen <sup>a)</sup>. Und so löset sich der Knoten, wie, und warum Reichsstädte, die in dem Besitze dieses Rechts längst, ja oft einige Jahrhunderte vorher sich befunden haben, erst in neuern Zeiten auf den Eifall haben gerathen können, darüber noch besondere kaiserliche Privilegien auszuwürfen. —

## §. 18.

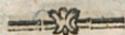
Ingleichen auf den eingeseffenen Landadel.

Auf den Landadel wirkte dieses neue Staatsphänomen mit Unterschiede. Der unmittelbare Reichsadel war hierunter schon besser dran. Seine uralte Befugniß, den Abzug zu üben, schloß sich der nunmehrig landesfürstlichen ganz dichte an, und die Landesherren billigten sie, weil sie auf den Gütern und Hinterlassen des

D 2

reichs:

<sup>a)</sup> S. Klefeker, *Abh. de effectu privilegior. Caesar. quoad jus collectandi Stat. Imp.*



reichritterschaftlichen Mitglieds nichts zu suchen hatten. Beiderseits war auch, in dem landesfürstlichen Gebiete sowohl, als der adelichen Terminen (Herrschaft) gleiche Veranlassung dazu; — und, was dabei das Wichtigste war, es lagen dergleichen adeliche Erbvogteidistrikte mitten im landesfürstlichen Gebiete, ohne jedoch einen integrierenden Theil desselben auszumachen. Ihre Realverfassung blieb daher ungekränkt, und sie genossen in diesem Stücke gleichfalls volle Rechte eines ausgeschiedenen Landesbezirks.

Der mittelbare, oder landsässige Adel hingegen, der ein eigenes Territorialsystem seinem Landesfürsten nicht entgegen zu stellen vermochte, ward mit seiner vormaligen Abzugsbefugnisse, gleich mit so vielen andern Rechten, die die landesfürstliche Hoheit nunmehr in sich einsog, fast durchgehends, in verschiedenen Wegen, ein bald früheres, bald späteres Opfer der neuen Staatstheorie. Kam er auch hier und da noch mit durch, so mußte er sich doch gefallen lassen, einen neuen Rechtsgrund dazu, d. i. landesherrliche Privilegien darüber anzubringen.

Solchergestalt verlor sich auch hier der alte Befugnißgrund, Abschloß zu fordern. — Der heutige des landsässigen Adels ist wirklich neu, — gründet sich auf Verträge, Privilegien, theils

theils auch auf die solche unterstützende Landtagsasssekurationen, Reversalien, und Abschiede 2c. —

§. 19.

Und Mediatvogteiherrn.

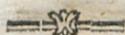
Endlich so erfuhren auch die Stifter, Klöster, und andere Mediatvogteiherrschaften aus der neuen Hypothese ein ungleiches Schicksal. Sehr vielen ergieng es grade so, wie den mittelbaren Landstädten und den von Abel; — sie brachten ihre Mediatabzugsbefugnisse in den Schoos der landesfürstlichen Obergewalt, und erhielten sie daraus, bald als neue Privilegien, — bald als blose Bestätigung ihres alten Herkommens hierunter. Aber die meiste kamen, ausweis der Geschichte, doch gänzlich darum.

§. 20.

Staatsverhältnisse des deutschen Territorialabzugs- und Nachsteuerrechts, historisch entwickelt.

a.) Inneres Verhältniß.

Die ganze Sache galt den Landesinkolat. — Es fielen aber häufige Gelegenheiten vor, wo sich das System des Territorialinkolats, an jenes des Reichsinkolats feste anschloß, und



dahin eingriffe. Blinder Religionseifer veranlaßte vielfältig, daß Bewohner ganzer Distrikte ausgewiesen, und gezwungen wurden, ihr Vaterland mit dem Rücken anzusehen. Es lief aber der Handel wunderseilen ohne triftige Landesbeschwerden, und Unruben ab. So wurde dann nunmehr auch die damit vergesellschaftete Frage über den Abzug, und die Nachsteuer solcher Leute vielfältig ein Gegenstand reichsväterlicher Sorgfalt, und reichstäglichem Berathungen. Kurz, es kamen Reichsgesetze darüber zum Vorschein. Hiemit gewann dieses Institut in Deutschland 1.) ein reichsstaatsrechtliches Verhältniß, soferne dessen Gerechtigkeit und Billigkeit in der Ausübungsart durch allgemeine Reichsvorschriften, — freilich aber nur in einigen Fällen, — näher bestimmt wurde.

2.) Aber auch das Territorialverhältniß dieses Rechts war seit jenen Zeiten in den einzelnen deutschen Gebieten höchst mannichfaltig, und verschieden. Billig denkende Landesherrn konnten z. B. anderwärts gar wohl vertragen, daß auch andere, selbst mittelbare Besitzer, neben ihnen diese Befugniß in ihrem Gebiete simultanisch und ruhig übten; ja, mehrere schützten, und bestätigten solche lediglich in ihrem alten Herkommen, ohne ihnen die Auswürfung neuer Rechtstitel dazu, wider ihren Willen aufzubringen.

Andere

Andere schlugen den Mittelweg ein; d. i. sie entzogen den alten Besitzern zwar die Befugniß selbst nicht; sie legten ihr aber doch eine neue landesfürstliche Livree um, und kleideten sie in förmliche Privilegien ein. Im Grunde war eben dieß schon Verlust genug, — und noch mehr, wenn überdieß solche gar auf Wiederrufe gestellt waren.

Aber das war hart, wenn anderstwo eben diese höchste Staatsgewalt in einigen deutschen Gebieten einen alles um sich her verschlingenden Staatsleviarhan hierunter abgab, — sich über das noch so feste gegründete Herkommen, und den uralten Besiz, dergleichen Mediatabzugsbefugsamem hinwegsetzte, — solche sich allein beizugab, und nur die oberste Landesgewalt als das einzig fähige Inhästosubjekt dergleichen Berechtigungen im Gebiete erklärte; — wenn man vollends anderstwo ein landesherrliches Regal, dessen nicht auch andere eben gleich fähig wären, daraus zu bilden unternahm.

§. 21.

Hauptresultat hieraus.

Das Hauptresultat dieser drei verschiedenen staatsrechtlichen Veränderungarten hierunter, liefert inzwischen die gemeinschaftliche Wahrheit:

D 4

” Daß

„ Daß schon in diesem Zeitraume das lan-  
 „ desfürstliche Abzugsrecht im Verhält-  
 „ nisse anderer, mit gleichem Rechte ver-  
 „ sehener Mediatbesitzer, doch immer  
 „ als die Regel in den sämtlichen deut-  
 „ schen Reichsgebieten angesehen, und  
 „ respektirt worden seye; — daß daher  
 „ die Befugnisse der letztern immer nur  
 „ wie Ausnahmen gegolten haben;  
 „ — solche dem erstern subordinirt  
 „ seyen; — und jedem Landesherren in  
 „ seinem Gebiete bis anher offen gestan-  
 „ den habe, dergleichen Mediatabzugs-  
 „ wesen durch Spezialweisungen und  
 „ Vorschriften, dem allgemeinen Ziel  
 „ des Staatsbesten näher zu führen, —  
 „ fürstlichen und Mediatabzug harmo-  
 „ nischer zu machen, und diese zertheilte  
 „ Staatsgerechtfame und Nutzbarkeit  
 „ unter einem gemeinschaftlichen Punkte  
 „ staatskonvenienzmäßig zu vereinen,“ —

§. 22.

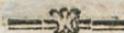
b.) Neufferes, oder staatsnachbarschaftliches Verhältnis  
 des Abzugsrechts, als Quelle der Abzugs-  
 (Freizügigkeits-) Verträge.

Und so gewann dann auch der nunmehrige  
 landesfürstliche Abzug 3.) ein staatsnachbar-  
 schaft=

schaftliches, oder äusseres Verhältniß. Staaten gegen Staaten hatten die Beschwerlichkeiten, und den Nachtheil, der auch ihnen mittelbar, aus dem solchen Ein- und Abzöglingen aufgebürdeten Abzuge und Nachsteuerlaste zuflöß, gar zeitig wahrgenommen, und sie faßten darauf den gehörigen Bedacht, solchem durch wechselseitige Abzugsverträge, und Reversalien u. s. w. zu steuern.

Überhaupt war an solchen Verträgen das Ende des XVIten Jahrhunderts äusserst fruchtbar, und die Regenten scheinen dabei um so profuser gewesen zu seyn, als der wahre Begriff noch sein Ansehen behauptete, daß nicht sowohl der Landesfürste, als vielmehr der Staat selbst, — und zwar dieser ganz allein, seine Convenienz dabei zu suchen hätte.

Dem häufigen Retorsionswesen wurde dabei auf eine überaus glückliche und wohlthätige Art begegnet, als wodurch dieses Institut bisher eben jenes sichtbare Wachsthum gewonnen hatte; — und selbst die Erklärung dunkler Abzugsverträge jener Zeiten, fiel jedesmal weit freigerber, weit uneigennütziger aus. Das politische Ebenmaas und Verhältniß der wechselseitig Hin- und Herziehenden ward auch bei weitem nicht nach jener Schärfe untersucht, die man heutigstags hervor sucht, und welche jetzt so manchen



Hof in Versuchung führt, sich der alten Abzugsverträge zu entschlagen, und die Sache wieder auf den strengen Weg zu leiten.

§. 23.

Erfolgte Landesgesetze, und andere Normalien.

Endlich erfolgten in diesem Jahrhunderte in den einzelnen deutschen Gebieten auch schon hie und da Landesgesetze, und Vorschriften, wornach binnen den Landesgränzen, und gegen Auswärtige sich das Maas der Ausübung gegen Personen und Güter zu verhalten hätte. Es geschah dies aber doch selten durch allgemeine Landesnormalien; und der Spezialrescriptsweg allein scheint es gewesen zu seyn, der das Institut allmählig seiner systematischen Ausbildung näher geführt hat. Man sorgte für die Bedürfnisse, wie sie sich von Zeit zu Zeit, nach Ereigniß der Fälle, und der Anfrage der Amtsleute ergaben; häufige Spezialweisungen lieferten endlich Stoff zu allgemeinen Vorschriften, in die Hände der nachgefolgten Jahrhunderten.

Aber an eine allgemeine deutsche Reichskonstitution, welche das Reichsstaatsverhältniß dieser Gerechtsame im Ganzen, und nach allen ihren Einflüssen, für die gesamte deutsche Reichsgebiete erörterte, dachte man so wenig damals, als in den nähern Zeiten.

§. 24.

## S. 24.

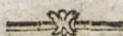
Observanz, und ihre Wirkung auf Abzugsverträge,  
und Landesgesetze darüber.

Seit diesem Zeitraume hat man versucht, in die planmäßige Ausbildung dieses Instituts mehr Staatsrechtliches, mehrere Konvenienz, — aber auch mehrere Finanzgrundsätze einzuflechten. Insbesondere hat man den Begriff, die Fälle, die Personen und Güter, wenn, welche, und wovon Abzug zu erfordern, und welche hinwieder davon frei zu lassen seyen; — die Herrschaften, und Personen, welche unter den geschlossenen Abzugsverträgen begriffen seyen, oder nicht, — und überhaupt die Gränzen der ältern Ausübungsort, der Regesse, und alten Vorschriften, näher bestimmt, konvenienzmäßig erweitert, oder eingeschränkt etc. —

Dies geschah anderstws über die Maasse; es erwuchsen daraus häufige Kontestationen und Landesbeschwerden, welche Herrschaften mit ihren Untergebenen, Obrigkeiten mit ihren Bürgern u. s. w. verwickelten. — Hierdurch ward der landesherrliche Abzug sogar vielfältig ein Gegenstand landtäglicher Berath- und Entscheidungen.

Nicht alle Verträge und Gesetze waren aber so deutlich und bestimmt gefaßt, daß nicht häufige

fige



fige Fälle ihre Erklärung, und nähere Deutung, ob sie auszudehnen, oder zu beschränken seyen, erfordert hätten. So erwuchsen endlich nachbarschaftliche Konferenzen, Kommunizirungen; — es häuften sich allmählig Akten über Nachsteuer, und Verträge darüber; — spätere Vorfälle gewonnen jetzt Licht und Richtung aus ältern Verhandlungen, und man sieht ein, daß Observanz auch hier, für Verträge, Gesetze, und die gesamte Ausübung dieses Rechts, die untrügliche Führerin seye. —

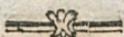
§. 25.

Partikulargeschichte des Territorialabzugs im Erzstifte Mainz. a.) Unter Erz. und Kard. Albrecht II.

Erzbischof und Cardinal Albrecht II., dem die Jahrbücher des Erzstifts Mainz den Namen eines Landesrestaurators, und Stifters der noch jezo bestehenden Landesverfassung im Allgemeinen, mit Recht beilegen, bildete den erzstiftischen Territorialabzug im Nothen; — hinterließ aber das noch unvollkommene Gemälde zur Beendigung und Verfeinerung seinen Nachfahrern, a)

Er

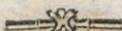
a) Man trifft von diesem Herrn bereits Abzugs- und Nachsteuerfreiheiten, auch uralte Verträge wegen Strizlar,



Er traf das Erzstift in der kläglichen Zerrüttung seiner Kräfte an; denn diese waren durch Religionsirrung, Bauernkrieg, Pactische Handel, unablässliche Überfälle, innere und äussere Verwüstungen fast ganz erschöpft. Er selbst hatte das Unglück, Augenzeuge jener Drangsalen, und der unseligen Folgen zu seyn, die das Erzstift unter den Dissidien der neu angesponnenen Religionspartheyen ganz sonderlich niederdrückten; fand fast überhaupt in allen Regimentstheilen wenig Ordnung, Zusammenhang, und Ebenmaas, — und ward daher Retter, — Beschützer, — und Reformator des Erzstifts Mainz nach all seinen möglichen Theilen und Verhältnissen.

Das bürgerliche Regiment lag fast in Zügen, als er, (um mich des Ausdrucks seiner Bestätigungsbulle von Pabst Leo X. zu bedienen,) gleichsam von Gott gesandt kam, das kleine Häuflein seines Volks wieder zu versammeln, und

Grizlar, Wertheim u. s. w. an. Inzwischen muß man aber doch dabei auf der Hute seyn, um nicht die Personalreizügigkeitsverträge wegen der Leibeigenen, mit den Verträgen des freien Zugs der Landeseinwohner und Unterthanen; und deren Güter u. zu vermischen. Ein Fehler, der noch heutiges Tags öfters einzuschleichen pflegt! —



und es in Zucht und Ordnung dem Herrn wohlgefällig aufzubauen.

Er hatte die bairische Aufruhr mit erlebt, und ihre gräßliche Eindrücke auf das Erzstift, leider! empfunden; — und, was vollends das unseligste war, fand er seine Länder von Geld und Leuten entschöpft, — ganze Striche in fremden Händen, und die tägliche Auswanderungen noch dergestalt häufig, daß er, um nicht Hirte ohne Heerde zu werden, den Bedacht auf ernstliche Mittel nehmen mußte, dem Unwesen von Grunde aus mit allen Kräften zu steuern.

Als er nun um eben diese Zeit den bisherigen politischen Fuß der hiesigen Landstädte, in deren Einrichtung und Regiment so wenig Ebenmaaß, als Zusammenhang lag, mittelst Entwerfung und Bekanntmachung vollständiger Stadtordnungen gänzlich umschmolz, so fand sich hier zum erstenmale Gelegenheit, des Landesabzug, und Nachsteuerwesens füglich zu erwähnen. Bei dieser Gelegenheit scheinen nun unsere meiste Landstädte ihre alte Gerechtsame, neben ihrer Autonomie in Regimentsachen, and der Nachsteuerbefugniß eingebüset zu haben.

Doch machte er sich auch verschiedentlich bei anderen Städten hinwieder dadurch verdient, daß er ihnen für die, sonderlich in der bairischen Aufruhr, dem Erzstifte geleistete gute Dienste,  
die

die Abzug- und Nachsteuergerechtfame privilegierenweise verlieh. Die Stadt Ballenberg giebt z. B. vor, dergleichen vormals wirklich als einen neuen Rechtstitel ihrer alten Befugniß, aus diesem Verdienste von besagtem Herrn erhalten zu haben.

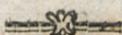
§. 26.

Fortsetzung.

Mit einigen, in hiesigen Kurlanden belegenen Stiftern und Klöstern schloß er wegen dem wechselseitigen Abzuge der Unterthanen in ihre Vogteidistrikte, und von da herein ins Erzstifte, schon frühzeitig Verträge. Die Abteien Amorbach, Selgenstadt 2c. werden davon als Zeugnisse aufgeführt.

Gleichwenig ließ er es daran ermanglen, mit einigen um das Erzstifte allnächst gefessenen fürstlich- und gräflichen Häusern, bei Gelegenheit anderer Jurisdiktionalgegenstände, auch über die wechselseitige Freizügigkeit freundschafterliche Uebereinkunft und Verabredungen zu treffen. Beispiele davon sind die Verträge mit Hohenlobe und Wertheim, aus dem Anfange des XVIten Jahrhunderts.

Indessen finden sich von diesem Herrn keine allgemeine Verordnungen, wodurch das Maas, und die Art der damaligen Ausübung dieses Rechts



Rechts bestimmt worden wäre; — ja, selbst einzelne Spezialrescripten sind unter ihm selten, vermuthlich, weil die gesamte Abzugsart als ein amtliches Politikum, der unumschränkten Willkühr und Direktion der damaligen Amtleute anvertraut war, welche nebst den Dorfgerichten, und den Ortsvorständen jener Zeit, die meiste darüber entsprossene Zweifel und Anstände von der Hand weg eigenmächtig berichtigten.

Noch herrschte unter diesem Herrn in dem ganzen Institute wenig Allgemeinheit, Einseitigkeit, und Ebenmaas. Einige Aemter übten es, — andere nicht; — anderstwo ward gegen die Auszöglinge die größte Nachsicht gebraucht; — da hinwieder andere anderstwo sehr scharf hergenommen wurden. Selbst die Größe des Abzugs war noch im Allgemeinen unbestimmt; Amtleute nahmen sich häufig heraus, dem Abziehenden mehr Gnade erzeigen zu können, als sie von dem unberichtigten Landesregenten selbst mit Grunde erwarten konnten. Kurz: das Institut lag noch in seiner Kindheit.

Erzbischof Albrecht regierte sehr lange. Man hätte daher unter ihm die völlige Ausbildung des neuen Gebäudes erwarten können. Allein, so sind die Fälle selten, daß die Vorsicht Regenten erlaubt, das Werk ihrer Hände bis zum vollkommensten Gipfel auszuführen,  
wenn

wenn Institute besonders nur durch lange Zeiträume, fortgesetzte Beobachtung, und allmähliche Geseznachträge ihre Reife gewinnen können. Albrecht hatte überdies die Hände voll zu thun; überall nur die erste Grundsteine zu legen; — ein auf so ungeheuer viele Gegenstände zugleich verbreiteter Geist mußte das Detail der mehresten, nothwendig der künftigen Entwicklung überlassen.

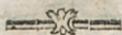
## §. 27.

b.) Unter seinen Nachfolgern, — besonders Erzb. Danieln und Wolfgang en.

Unter Albrechts Nachfolgern, sonderbar seinen beiden unmittelbaren Nachfahrern, Erzb. Danieln, und Wolfgang en gerieth das erzstiftische Abzug und Nachsteuerwesen nicht allein zu einem höhern Schwunge, sondern es erhielt auch von beiden Herrn überhaupt schon mehrere Festigkeit, Regelmäßigkeit, und System. Sie versahen es 1.) mit vielen noch vorhandenen überaus billigen Regulariven, und erliefen des Endes an die Aemter viele gemeine, und besondere Rescripten; — sie suchten auch 2.) seine nachbarliche Verhältnisse durch viele, mit auswärtigen Fürsten, Grafen, und Städten des halb geschlossene Verträge, auf einen bestimmten Fuß zu setzen. Das Hauptverdienst hierunter

E

unter



unter bleibt aber Erzbischofen Wolfgang; — von ihm rühren die meiste, mit ächter Grundbilligkeit ausgefüllte Verträge, — ein neuer Beweis seines bekanntlich vortreflichen Charakters. Von hier an beginnt nun die Geschichte der erzstiftischen Abzugs- und Freizügigkeitsverträge, welche allerdings eine besondere Ausführung verdient.

Es bedienten sich aber die Regenten des Erzstifts bei diesem ganzen Geschäfte einer unverkennbar edlen Rücksicht, Großmuth, Billigkeit, und Milde sowohl gegen ihre eigene Landesunterthanen, als Bürger auswärtig- und benachbarter Staaten. Ferne von dem Gedanken, selbsteigene Erfinder und Triebfedern dieser Territorialbeschwerde zu werden, hielten sie sich erweislich lange Zeit über ganz leidend, und achteten nur alsdann erst für nothwendig, mit Nachsteueranstalten hervorzutreten, als schon geraume Zeit vorher, benachbarte Regenten die in das Erzstift Überziehende mit ungemein harten Bedingungen zu belegen, und mit Abzügen zu entschöpfen sich unterfangen hatten.

So beweiset auch die ungemein große Bereitwilligkeit der ältern Kurregenten, und die häufige Aufforderungen derselben an auswärtige Stände, dieser unnachbarlichen Härte durch wechselseitige Verträge zu begegnen, wie wenig Lust  
und

— ❧ —

und Begierde sie getragen haben, diese Last zu verbreiten. Dieses, und selbst so viele besondere Descripten zeugen zur Uebermaasse, daß es ganz besonders darauf angelegt gewesen seye, sogar jenen, welche die erzstiftischen Lande verlassen, noch den abschiedlichen Beweis zu geben, daß unter dem krummen Stabe gut zu wohnen seye.

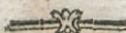
S. 28.

Altkrenmäßige wahre Triebfeder der Einführung  
dieses Rechts im Erzstifte.

Eine Konvenienzmäßige Wiedervergeltung allein war der Grund der ersten Veranlassung, der Perpetuirung, Fixirung, und aller ferneren Anstalten, die man von Zeit zu Zeit diesem Institute auf erzstiftischem Boden zugewendet hat. Graf Wolfgang von Ysenburg beschwerte sich im Jahr 1593 gelegentlich eines in seine Graffschaft beschenehen Uiberzugs, wegen der von dem Erzstifte abgeforderten Nachsteuer, bei Kurf. Wolfgang sehr nachdrücklich, erklärte auch diese Abforderung als eine noch unbekannte Neuerung; er ward aber mittelst eines von gedachtem Kurfürsten abgefaßten Handschreibens vom 19. Aug. ged. Jahrs völlig zu recht gewiesen; und heißt es daselbst: „Nun wissen Wir „Uns einiger newerlichen Einführung sol-

E 2

„ches



„ ches zehenden Pfennings halben Vnsers  
 „ Theilß nicht zu berichten, sondern demnach  
 „ derselbige Brauch von zwanzig vndt mehr  
 „ Jahren hin vndt wieder im heyligen Reich  
 „ eingeführet, vndt Vnsers Erzstifts angehö-  
 „ rigen Vnderthanen von andern genachbarten  
 „ Herrschafften, die Nachstewr, oder zehende  
 „ Pfennig abgefordert vndt abgenommen  
 „ worden; haben Wir Vns desselben Rechtensß  
 „ gleichfalls nit vnpillig geprauchet, wie noch;  
 „ indem Vns dann verhoffentlich niemands  
 „ verdendchen wurdet zc. ” —

S. 29.

Und gebrauchte Milde in dessen Ausübung.

Dieses, und zugleich die milde Vorsorge der hiesigen Regenten, daß dieser Last zu keiner unüberschwenglichen Höhe, und Bedrückung der Unterthanen im deutschen Reiche gedeihe, beweisen die Linderungen, und die deshalb von Zeit zu Zeit mit Auswärtigen getroffene Temperanzen hierunter.

So heißt es z. B. schon in dem zwischen dem hiesigen Erzstifte, und der Graffschaft Wertheim, zu Aschaffenburg, Dienstags nach Andree Apostoli 1527 getroffenen Vergleiche: „ Item, belangend die Nachstewer von Erbsellen, oder  
 „ der

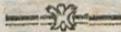
„ derjenigen, so hinder andere Herrschafft zihen, habenn Wir Vnns vereyniget vnnnd  
„ vertragen, daß Maynz in solichen Fall hal-  
„ ten sol wie Wertheim; doch damit die  
„ Armen nit so hoch beschwerdt werz  
„ denn, sol yeder hinführ nit meher, dan  
„ vonn zweinzig Guldten aynen Guldten zu  
„ Nachsteuer fordern vnnnd nehmen zc. ” —

Eben so lautet auch der mit Hanaulichtenberg wegen Altheim, Altheim, und Zappershausen im Jahr 1521 geschlossene Vertrag; — und die etwas spätere, dieses Jahrhundert schließende Verträge führen gleiche Absicht, gleiche Sprache zum Grunde.

## §. 30.

Schicksal des erzstiftischen Abzugsrechts  
im XVIIten Jahrhundert.

Das XVIIte Jahrhundert versieht diese politische Landesanstalt im Erzstifte mit noch weit häufigeren Verträgen; — und nun erscheinen auch schon allgemeine Vorschriften und Rescripten, wodurch sowohl das innere, als äußere Verhältniß derselben auf einen dauerhaften, ordnungs- und convenienzmäßigeru Fuß gerichtet, — in die Ausübungsart mehr Bestimmtes gebracht, — ungemein viele darüber angesponn



spornene Differenzen mit Auswärtigen durch gütliche Uebereinkunft beigelegt, — und eine Menge unberichtigter Zweifel und Anfragen auf dem glücklichsten Wege beseitigt wurden.

Das Muster großer Regenten, Kurfürst Johann Philipp, machte sich auch diesen Gegenstand zur landesväterlichen unermüdeten Sorgfalt. Unzählige Rescripten und Verordnungen an verschiedene Stellen und Behörden hiers über, verbürgen dessen fast unbegrenztes Bestreben, um Billigkeit, Convenienz, Vollständigkeit und Ebenmaas mit diesem Institute auf die glücklichste Weise zu vereinen, und aus dem noch unvollständigen Bilde ein vollkommenes Ganzes zu machen. Sollte irgend einmal dieser unsterbliche Regente einen würdigen Biographen aus unsrer dankbaren Nachwelt erhalten, so würde dieser schillichern Raum finden, dessen Gigantenverdienst auch um dieses Institut mit der gehörigen Paraphrase zu umgeben.

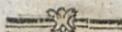
Wo findet sich aber Raum, hier alle die kleine, und nur allzusehr ins Detail gehende Stücke, woraus dessen unermüdeter Geist, und Adlerblick so helle hervorleuchtet, unsern Lesern auf einmal vorzulegen? — Sie liegen in unendlich vielen General- und Spezialverfügungen, die nur erst durch ordnungsmäßige Einreihung diejenige Größe kenntlich machen, die in dem ganzen Plane herrscht. Den

Den gebahnten Weg verfolgten Lothar Friderich, Anselm Franz, — und Lothari Franz. Unter ihnen ward das nachbarliche Verhältniß durchaus mehr ausgebildet, verfeinert, und guten Theils umgemodelt. Sie nahmen die Ohservanzen der ältern Verträge zur Richtschnur, um daraus neue Systeme zu bauen. Die meisten Sätze erhielten jetzt eine feste Bestimmung, — das Amtsarbitrium ward abgeschafft, — und die Finanzverhältnisse dabei näher in Erwägung gezogen. Kurz: jetzt ward dieser Gegenstand durchaus politisch, rechtlich, und kameralisch ins heutige Geleise gebracht.

## §. 31.

Und im XVIIIten Jahrhunderte; summarisch.

Unter Johann Philipps Kurfürstern des XVIIIten Jahrhunderts, — fanden Kurf. Karl Philipp, — Emmerich Joseph, Friderich Karl Joseph, — indessen noch Stof genug, durch fortgesetzte Sorgfalt hierunter, sich gleich unvergeßlich zu machen. Sie legten die Grundsteine zur vollkommenen Einformigkeit dieses Instituts, vereinten Konventionz mit Billigkeit und Milde in der Ausübung, — stifteten dadurch Eintracht und Harmonie des Erzstifts mit benachbarten Ständen, und ver-



kündeten dadurch dem Gegenstande den Anfang seines goldenen Zeitalters.

Auf Verträge mit auswärtigen ward heilig und steif gehalten, die darüber von Zeit zu Zeit entsponnene Differenzien wurden mit Vorsicht und Klugheit beigelegt, — ungemein viele noch unerörterte, oder nicht mehr passende Fälle entschieden und umgeformt, — und in ihren sämtlichen deshalb erlassenen General- und Spezialrescripten, Kommunikaten, und Verfügungen liegt tief durchdringender Blick von Weisheit, Großmuth, und im Ganzen, unverkennbares Gefühl für Staatsbilligkeit.

Von diesen dreien Regenten dürfte nun wohl die neueste Epoche der Vollkommenheit unsers vaterländischen Instituts in seiner gesetzlichen Bildung anzurechnen seyn, —

§. 32.

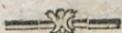
Schlussfolgen aus der ganzen Geschichte.

So weit die Geschichte. — Wir werfen nunmehr unsern Blick auf das Ganze zurücke, um für die heutige Übung dieser Gerechtsamen in den deutschen Gebieten praktische Folgesätze abzuziehen. Hier stehen sie:

Als unbezweifelt richtige Theorie verbürgt sich daraus I.) der Satz: Die Abzugsgerechtigkeit

Zeit

feit im Allgemeinen, so, wie sie h. T. in den  
 deutschen Gebieten herkömmlich geübt wird,  
 läßt sich der Regel nach nicht als ein pur aus-  
 schließliches landesherrliches Recht,  
 oder als ein Regal im strengen Verstande  
 betrachten, dergestalt, daß dessen die deutsche  
 Landesfürsten in ihren Gebieten nur allein  
 fähig wären; sondern mit und neben diesen  
 haben solche α.) gar viele Mediatstädte  
 und andere Gemeinheiten, und zwar  
 aus verschiedenen Titeln, — bald als ein  
 graues Ueberbleibsel ihrer alten Ge-  
 meindsrechten, kraft des darauf unver-  
 rückt bis anhero fortgeführten bloßen Zer-  
 kommens; — bald als ein landesherr-  
 liches Privilegium aus; deren letzteres  
 das alte Zerkommen der Städte hierunter bald  
 lediglich bestätigt, — bald darüber einen  
 neuen Rechtstitel gewähret, — bald  
 aber auch diese Gerechtsame erst nagelneu  
 übertragen hat. β.) Viele mittelbare  
 Vogteiherrschaften, Stifter und  
 Klöster, auf ihren Vogteidistrikten, γ.) ge-  
 wöhnlich auch der Landadel; — und zwar  
 alle diese abermal bald kraft der alten pa-  
 trimonialadvokatie, (jedoch mit ge-  
 höriger Subordination der allgemeinen obris-  
 ten Landeschutzgerechtigkeit), — bald aber



mal kraft neuerer Privilegien, Verträgen, Affekuranzen, Reversalien u. s. w.

2.) Die allgemeine Abzugsbefugniß in einem deutschen Gebiete liegt zwar vermöge der allgemeinen Oberschutzherrschaft, der Landeshoheit wesentlich bei; — und daher ist der Satz ganz richtig: daß solche jedem Landesherrn gebühre, und als die Regel des Staats anzusehen seye; — daß ferner alle Mediatnachsteuerbefugnisse in einem Gebiete, wie abgerissene Theile von der Hauptsubstanz dieser höchsten Landesgerechtsame zu betrachten seyen, welche sofort zum Ganzen gehören, und demselben koordiniret sind, — mithin ihr Hauptverhältniß, Richtung, und Bestimmung immer aus der allgemeinen Quelle jenes allgemeinen landesfürstlichen Abzugs zu schöpfen, und dieses dahin zu leiten seye; woraus sodann die manchfaltige Nexus entspringen, deren bereits oben erwähnt worden ist. — Es hat aber dann doch auch diese allgemeine landesfürstliche Befugniß ihre ganz naturrechtliche Gränzen, wornach sie a.) jedem seine im Gebiete wohlervorbene Mediatbefugnisse ungestört und ruhig genießen lassen, mithin den mittelbaren Abzug der  
unter=

untergeordneten Körper und Herrschaften Landesverfassungsmäßig anerkennen und schützen muß; β.) daß unter solchem landesherrlichen Abzuge dennoch die Speziallandesverfassung in den Gerechtsamen der Glieder und Güter, wo möglich, aufrecht erhalten, sofort die allenfallsig erweisliche Freiheiten gewisser Landesgüter und Personen gebührend geschont, nicht freventlich geschmälert, oder unter dem Vorwande eines eingebildeten Staatswohls wohl gar entrißen werden müssen.

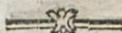
§. 33.

Über die Regalitätserklärung des Abzugsrechts,  
in einigen deutschen Gebieten insbesondere.

Einige Regenten deutscher Gebiete glaubten ihrer Hoheit hierunter wirklich große Zuwächse zu verschaffen, wenn sie ihre landesfürstliche Abzugsbefugniß schlechtweg in ihren Staaten für ein Regal erklärten. a)

In

a) So geschah dies z. B. im Brandenburgischen, vermöge Rescripts an die von Quitzow, v. J. 1596. (im Corp. Constit. March. T. VI. Abth. I. n. L. S. 142.) — im Baierschen, vermöge der kurfürstl. Dekreten vom Jahr 1647 und 1740. s. v. *Kreittmayr*, Anmerk. über den Cod. Max. Civ. Bav.



In allen Fällen ist aber diese Erklärung entweder überflüssig, — oder ungereimt, — oder Landgrundverderblich. —

Ist der deutsche Fürste wirklich in dem Falle eines ausschließigen Alleinbesizes dieser Gerechtsame in seinem Gebiete, so schützt ihn schon die Wölle seiner Landeshoheit mächtig genug dabei, und er gewinnt durch solche Erklärungen ein mehreres nicht, so wie er hinwieder durch deren Unterlassung nicht Gefahr läuft, etwas zu verlieren.

Sollen dadurch andere in dem Gebiete abgehalten werden, ähnliche Versuche zur Einführung eines Spezialabzugs zu wagen, die vorher dergleichen nicht hatten, so berechtigt ihn ja schon der bisherige Alleinbesiz, dergleichen Beginnen im ersten Keime zu unterdrücken, und sich in gehörigem Wege dabei zu schützen.

Will man aber durch dergleichen solemnisirte Erklärung etwa nur die landesherrliche Befugnis andeuten, die Übung des Territorialabzugs in dem Gebiete konvenienzmäßig nach Belieben zu bestimmen, solchen zu erhöhen, zu vermindern, darüber nachbarliche Verträge zu schliessen, Güter, Personen, Gemeinheiten u. d. davon zu dispensiren

Bav. T. V. R. xxv. S. 13. — im Hölsteinischen, vermt. der Konstit. v. J. 1746. (im Corp. Konstit. Regio - Holsat. T. I. p. 1447. S. 3.) und anderswo,

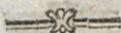
dispensiren, u. s. w. — so müßte man sich entweder einen höchst schwankenden Begriff von Regalität überhaupt bilden, — oder man muß zugeben, daß alle diese Befugnisse ja wirklich nichts anderes, als Ausflüsse, oder die Übung selbst dieses landesfürstlichen Abzugsrechts seyen; — wogegen dergleichen Erklärungsfeierlichkeit allerdings höchst ungereimt, lächerlich, und unnütz seyn würde.

Fände sich aber neben sothaner Erklärung der deutsche Fürste in seinem Gebiete nicht in dem ausschließigen Alleinbesitze dieser Gerechtsame, so müßte er sich entweder durch dieselbe ins Angesicht widersprechen, oder sehr wunderliche Begriffe von Regalität hegen, oder er müßte, — wenn es darauf angesehen ist, unter diesem Vorwande wohlhergebrachte Mediatbefugnisse zu ersticken, und in öffentliche Landesverfassungsgegenstände despotisch einzugreifen, — Absichten hegen, die nichts weniger als staatsgrundgedeulich heißen könnten.

§. 34.

Unterschied der heutigen Territorialabzugsbefugniß,  
von jener der mittelbaren Staatskörper,  
und Individuen.

Städte, Stifter, und Klöster, der Adel,  
auf seinen Gütern, Distrikten, und Vogteien,  
üben



übten vormals den Abzug ganz autonomisch. — Das ist nun aber heutiges Tags der Fall nicht.

Die ältere Länderverfassung hatte das Schutz- und Schirmwesen, als den Grund so vieler alten Mediatabzugsbefugnisse, unter die Gemeinden, Stifter, Vogteien u. s. w. vertheilt. — Dies ist nun h. T. wiederum der Fall nicht, wo deutsche Landesfürsten diesen Schutz ihren Unterthanen und Gemeinden unmittelbar, und so zu sagen, von Hause aus, gewähren.

Hintersassen der Stifter, Klöster, Vogteien, des Adels u. s. w. hatten vormals ein nur schwaches Verhältniß gegen den Landesfürsten, — das stärkste aber, und fast das einzige gegen ihren Guts- Leib- Gerichts- und Schutzherrn. — Auch dies ist h. T. der Fall nicht mehr, wo vielmehr ein solcher Mediatenschutz dem allgemeinen obristen Schutze des Landesfürsten, — die Vogtei der sublimen landesherrlichen Universalgerichtsbarkeit, — die Patrimonialherrschaft der höchsten Ein- und Aufsicht, und Landesvormundschaft nach so vielfältigen höchst wichtigen Wirkungen vollkommen untergeordnet ist.

In diesen staatsrechtlichen Abwandlungen liegt der Samen des heutigen Unterschieds zwischen dem allgemeinen heutigen Territorial-, — und dem besondern Mediatabzugswesen der Städte, Stifter, Klöster, und größtentheils auch des deutschen Adels, Denn

Denn so muß sich z. B. 1.) dergleichen Mediatabzugsbefugniß schlechtweg nach vorliegenden, oder noch zu entwerfenden landesfürstlichen Generalvorschriften hierunter bilden, und es treffen die, die unmittelbare Landesunterthanen verbindende Gesetze deshalb, auch derlei Schutzgenossen, und Vogteihintersassen in dem Falle, wenn diese aus ihren Vogteiortschaften in das Mutterlande herüber, oder von daraus in jene überziehen wollen. Kurz: die Übung und Bildung dieses vogteilichen Abzugswesens muß überall das Maas und Muster des allgemeinen landesfürstlichen vor Augen haben.

Dahingegen gehört 2.) die innere Verfassung und Einrichtung des landesherrlichen Abzugs unter dasjenige unbeschränkte Landespolitikum, und die innigste Regierungsgeschäfte eines deutschen Landesfürsten im strengsten Verstande, worüber er weder höherer Orten Rechenschaft zu geben, noch von dorthier Weisung, Ziel und Maas zu empfangen, noch reichsgerichtlichen Einmischungen und Erkenntnissen, — den Fall allgemeiner Landesbeschwerden abgerechnet, — Platz zu geben, reichsverordnungsmäßig schuldig ist.

3.) Hinterlassen der Landesmediatvogteien sind und bleiben zugleich Unterthanen des Landesfürsten. Der Schutz, den sie aus des Vogts Hande gegen härtere Anfälle erwarten können, kann unmöglich stark und nachdrucksam seyn. Sie genießen überdies einen doppelten Inkolat, jenen des Landes, und der Vogtei, — doppelten, Landes- und Vogteischutz.

Oft hat man die Frage aufgeworfen: wenn dergleichen Vogtleute (Vogteihinterlassen) mit dem Vogteidistrikte zugleich auch die Gränzen eines deutschen Reichsgebiets verlassen, ob auch der Landesfürst Abzug zu fordern berechtigt seye? — Vor dem XVIIten Jahrhunderte war diese Frage in Deutschland unnütz, weil Bede und Steuer nur an den unmittelbaren Schutzherrn bezahl wurde, und ihrer Verminderung halber Abzug gefordert ward. Die Landesherren mußten also bei diesem Systeme nothwendig leer ausgehen. Eben dieser Umstand aber dient bei der nunmehr veränderten Verfassung hierunter zum Entscheidungsgrunde, daß, wenn dergleichen Vogtleute, wie gar häufig üblich ist, Beden, Schatzung, Steuern, und andere Hoheitsabgaben an die Landesherrschaft entrichten müssen,

der

der Landesherr auch gar wohl befugt seye, ausser dem Vogteiabzuge, sich den Verlust noch mit einer besondern Nachsteuerabgabe vergüten zu lassen.

Doch sind unsere heutige Regenten großmüthig genug, ihre Vortheile dem strengen Rechte aufzuopfern, und beide der Nachsicht und der Privatbefreiung der Vogteileute nachzusetzen.

§. 36.

Besondere Betrachtung des Abzugs, als heutigen Schutzprästandums.

4.) Das, was für den Schutz h. L. entrichtet zu werden pflegt, zieht gewöhnlich eine größere Aufmerksamkeit auf sich, als der Schutz selbst. Daher ließe sich fast behaupten, der Schutz folge in unsern Tagen denen Abgaben, statt dessen vormals diese jenem folgten.

Man fragt: ist es billig, daß Hinterlassen, welche aus Mediatvogteien in das Mutterlande, und unter den Hauptschutze des Landesfürsten ziehen, an jene Vogteiherrschaften den zehenden Pfennig zurücklassen müssen? — Das veränderte System des Landeschutzwesens, wornach h. L. auch mittelbaren Vogteien der allgemeine landesherrliche Schutz unmittelbar zufließet, scheint eine Unbilligkeit zu begründen, daß dergleichen Vogteiabkömmlinge noch mit dem Vogtabzuge angesehen werden sollen.

§

Allein,



Allein, so sind Bede, Schatzung, Steuern, gewöhnlich nicht der Vortheil, der den Vogteiherrn über den Schutz zufällt; sothane Gebühren fallen dem Landesherren als obristen Landesvogten an. Mediatvogteiherrn sind Vögte als Guts- als Gerichtsherrn, u. s. w. Ihre Schutzherrschaft hat gewöhnlich nur ein Patrimonialverhältniß im Hinterhalte. Aus jener genießen sie allerlei Abgaben, Prästanden, und Pflichten, von denen nicht immer so genau und entscheidend behauptet werden mag, ob sie unmittelbar der Schutz- oder der bloßen Gutsherrschaft alleine anhängen; — beide sind verbunden, und die Abgaben selbst, vielfältig vermischter Eigenschaft, — wenigstens hält es schwer, Charaktere des Unterschieds für dieselbe anzugeben. Wenn diese daher durch den Abzug des Hinterlassen in den Hauptstaat des Landesfürsten geschmälert werden, so bleibt noch immer ein tüchtiger Grund von Billigkeit vorhanden, den zehenden Pfennig dorthin zu entrichten,

§. 37.

Ob Mediatvogteiherrschaften den Abzug noch heut zu Tage da, wo er nicht herkömmlich war, einzuführen berechtigt seyen?

Sehr schief würde man aber inzwischen urtheilen, daß deswegen heut zu Tage alle Guts-  
herr:

herrschaften, alle Gerichtsherrn auf den Einfall gerathen könnten, Abzug da, wo solcher bisher nicht herkömmlich war, neuerdings einzuführen.

Noch im XVten Jahrhunderte konnte wohl das Patrimonialsystem bei jedem ansehnlichen freien Gutseigenthümer, — bei jedem freien Gerichtsherrn, dergleichen Gedanken rege machen, — auch wohl rechtfertigen, weil sich mit jedem freien Gutsbesitze, so an andere verliessen war, — mit jedem freieigenen Gerichtsbesitze, auch das volle Schutzsystem unzertrennlich vergesellschaftet hatte, — und weil noch in jenen Zeiten Schutzherrschaft, Gerichtsherrschaft, und Guts herrschaft in der gewöhnlichsten Vereinigung und innigsten Verbindung stunden.

Seit dem XVIten Jahrhunderte aber liegen in allen diesen getrennte Begriffe, und abweichende Systeme. Wer mögte daher dem Gerichts- dem Guts- oder Schutzherrn, der sich in unsern Tagen ohne altes Herkommen und Besitz für sich aufzuführen, unterfangen wollte, Abzug und Nachsteuer neuerdings einzuführen, für eine landesherrliche Nüge Bürge seyn? —

## § 2 II. Haupt-



## II. Hauptstück.

Vorbereitungsgrundsätze zur Entwicklung des inneren Territorialverhältnisses des Abzug- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere.

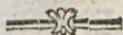
§. I.

Einzug. — Abzug.

Das Recht, sich an einem Orte niederzulassen, und daselbst seine beständige Wohnung nehmen zu dürfen, heißt das Einzugrecht, (*ius intradae, introitus,*) — und eine rechtliche Folge desselben ist das *Domizilium*, und der *Incolat*. — Umgekehrt, heißt die Befugniß, seinen bisherigen Wohnsitz mit einem andern zu wechseln, und dahin mit Person und Habe sich zu begeben, das Recht des Abzugs, das Zugrecht, (*ius emigrationis, exitus,*) u. s. w.

Der Einzug stand mit dem Abzuge in großem Verhältnisse. Durch erstern ward die Landrechtsgemeinschaft, und die Landesgenossenschaft, (*cohabitatio & communio, que vulgarter Almeinde vocatur, um nich des Urkundens ausdrucks des XIV. Jahrhunderts zu bedienen,*) gewonnen. Eben um deswillen fielen die Gebühren dafür, vermöge so vieler Land- und Dorfs

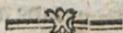
weis-



weiskhümer, bald der Gemeinde allein, — bald neben ihr, dem Landesfürsten zu.

Ueberdies zog der Einzug vielfältig allerlei Nebenwirkungen auf den Personalzustand des Einzöglings nach sich. Der Einzögling ward oft ohne weiters dadurch leibeigen, — denn die Luft war mit lauter Eigenbehörigkeitsatomen geschwängert. Dies geschah aber mit allerlei Modifizirungen; bald lag dieses Prinzip im puzren Inkolate, bald in diesem, soferne er mit Gewinnung einer gutherrlichen Hofstätte verbunden war. Oft geschah dies, der Fremdling mochte herkommen, woher er wollte, — anderstz wo aber nur, wenn er aus gewissen Landen, über gewisse Berge und Schneeschmelzen, von gewissen Himmelsgegenden u. s. w. hergekommen war; denn diese gaben vielfältig die Provinzialvornauer und Schiede der Landesgenossenschaft und Freistandschaft ab. — Die leibeigene Luft, — das Wildfangsrecht, — die Wensdenart, — der Zustand verbiestertter Leute u. s. w. <sup>a)</sup> gewinnen aus der genauern Entwicklung dieser

a) Diesem Originalausdrucke hat mit der gewöhnlichen antiquarischen Stärke und Scharfsinne sein gehöriges Licht gegeben J. M ö s e r, Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 1. S. 41. S. 76 fgg. S. E b e n d. patr. Phantas. Th. III. St. 66. S. 347 u. fgg. —



dieser Sitte, und des Originalgeistes unserer Vorfahren hierunter, ihr vortrefliches Licht.

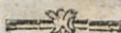
Noch hat niemand dieses Hauptterritorialverfassungsstück des Mittelalters, wovon so viele Ueberbleibsel noch in unsern Tagen vorhanden sind, und welche täglich praktische Fragen veranlassen, gehörig untersucht, und auf richtige Grundsätze zurückgeführt. Der Landes- der Stadt- und der Dorfeinzug hatte jeder seine ganz eigene, unter sich vielfältig abweichende Grundsätze, und Folgen; auch differiren diese nach den verschiedenen deutschen Gebieten. Aber soviel bleibt doch wahr, daß in diesem Grundsysteme vormals weit mehr Einformigkeit, als in unsern Tagen vergraben gelegen, wo so alles nach purer Territorialmaxime abgemessen, und oft ohne alle Adhäsion an altes System, ohne alle Richtschnur, bloß willkürlich von deutschen Regierungskanzleien bestimmt zu werden pflegt.

Einem nachfolgenden Herrn (Dominum persequentem) zu haben, war immer eine kummervolle Beschwerde jener, welche anderstwo einzu-

Über die Wendenart verdient insbesondere die schöne Paraphrase des vortreflichen Pelloutier, Histoire des Celtes, T. I. p. 642 verglichen zu werden; — so, wie mehrere schöne Urkunden in Schöpflins Alsat. Diplom. den Zustand der Wildfänge vortreflich erläutern. —

einziehen wünschten; — und freie Gemeinden hatten allerdings Ursache genug, dergleichen Leute von ihrer Genossenschaft, und dem Nachbarrechte auszuschließen. Waren sie aber dessen ohngeachtet dann doch einmal eingeschlichen, so schützte sie, — und zugleich die Gemeinheiten, gewöhnlich eine bald 1: bald 3: bald 10: jährige Wohnung gegen die Nachfolge und Ansprache der Leibherrschafft. — Mit den Dienern, welche, ohne sich mit ihren Dienstherrschaften berechnet zu haben, diesen den Rücken gekehrt, hatte es gleiche Bewandtniß.

So bestimmte auch die Eigenschaft, in welcher jemand bisher gewohnt hatte, meistens zugleich die Formel, und die Bedingnisse, worunter jemand wieder abziehen konnte. Unter die unbestrittenste, und allgemeinste Stücke der deutschen Landesfreiheit gehörte es, daß jeder freier Mann mit seinem Weibe und Kindern, frei mit Habe und Gute wieder abziehen, den Schutz, Geleit, und Genossenschaft auffagen durfte, — daß ihn daran, wenn er anderst das Scinige bezahlt, weder ein Landesfürste, noch die Gemeinde hindern können. Gleich vollerweislich ist, daß damals noch kein deutsches Gebiete, welches nunmehr das quidquid est in territorio &c. aus vollem Halse schreiet, seine Gränzen vermauert, und den Vogel im Käfige zu behalten, Bedacht genommen habe.



## Deutsche Freiheit des Abzuges.

Frägt man nun hierwider: Wie groß ist in unsern Tagen die bürgerliche Abzugsfreiheit in den deutschen Gebieten? — so fällt die Entscheidung dieser Frage anderst philosophisch — anderst nach positiven Staatsgrundsätzen aus.

Will man untersuchen, wie groß die Freiheit der Menschen überhaupt, in Absicht auf ihre Verbindung mit dem Staate seye, — ob sie berechtigt sind, sich selbst von diesem Bande loszureißen, und unter eine andere Regierung zu ziehen, u. s. w. — so mag man es meinetwegen thun, und dazu die wohlberedete Stärke der Walther'schen Theorie *a)* benützen. Meine Absicht erlaubt mir nicht, diese Frage nach ihrer philosophischen Ausdehnung zu prüfen.

Aber nach positiven Staatsgrundsätzen, — und sonderbar in Anwendung derselben, auf die Verfassung unserer deutschen Gebiete, läßt sich soviel als Theorem festsetzen, daß I.) der Aus- und Abzug eines jeden, seiner Person nach freien Bürgers und Unterthanen, sowohl in den Gränzen des Gebietes, von einem Orte in den andern, — als ausser dasselbe, und unter

*a)* a. a. D. S. 23 fgg.

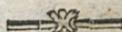
unter fremde Herrschaften, frei seye, und diese die Regel ausmache; — daß jedoch 2.) diese Regel ihre Abfälle leide, und daher in Deutschland ausnahmsweise, sowohl bei einzelnen Personen, — als bei sonderlichen Vorfällen jene Freiheit beschränkt, — auch wohl gar auf einige Zeit entzogen werden könne; — daß auch 3.) eben diese Freiheit niemanden anderst, als nach vorgängiger Berichtigung der Gebäude, d. i. der öffentlichen und Privat-Landes- und Hauslasten und Schulden vergönnet werden möge. —

Laßt uns hieraus einige hauptpraktische Lehrläuterungs- und Folgesätze heben! —

### §. 3.

Folge- und Erläuterungssätze daraus.

1.) Nur also dem freien Landesbürger, das heißt jenem, der seiner Person nach mit dem Gebiete, und dessen Regenten in keiner engeren Verbindung stehet, mag, so lang diese Verbindung dauert, diese Freiheit vergönnt werden. Es können daher α.) Leibeigene darauf keinen Anspruch machen. β.) Eine engere Verbindung stiftet auch das Band des Dienstes; — um dessen willen kann der Abzug der in bürgerlichem und



Militärdienste stehenden, ohne vorgängige Auf-  
sagung, Entlassung, Beurlaubung u. s. w. nicht  
frei seyn.

2.) Entvölkerungen machen den Staat hek-  
tisch, — und ziehen ihm gleichoft den Tode zu.  
Der weise Regente beugt daher solchen vor. —  
Seine Hauptsofgfalt erstreckt sich über die beide  
Hauptfälle: *α.*) daß die Auswanderungen nicht  
schaarenweise geschehen; — der Arzt bestimmt  
die Uibel, die aus überhäuftem und allzugroßen  
Ausleerungen der Säfte entstehen; — im  
Staatskörper sind sie politisch die nämlic e. —  
*β.*) Daß nicht fremde Staaten durch Werbun-  
gen, und heimliche Abgeschickte die Unterthanen  
durch Vorbildung großer Vortheile anreizen,  
aus ihrem Vaterlande zu wandern. *a)*

Einige

*a)* Deutschland ist eine Quelle, woraus viele an-  
dere Länder bisher bevölkert worden sind. Viele  
deutsche Gebiete fühlen diese Wahrheit herbe, und  
liegen daher noch in tiefer Ohnmacht und Plethore;  
— andere erfahren sie noch täglich. — Papierne  
Verbote und Strafbefehle verfehlen ihre Absicht  
gewöhnlich gänzlich, und bewirken nur Schlupf-  
winkel und Unterschleife; — dem Uibel wird da-  
durch nicht im Grunde gesteuert. Den Kern der  
besten Gegenanstalten, (die nun aber freilich eine  
Totalreform mancher Landesverfassung vor-  
aussetzen) hebt der scharfsinnige Walter a. a.  
D.

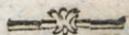
Einige Vorbeugungsmittel sind nur Palliativ-  
ve; — doch fehlt es einsichtsvollen und milden  
Regenten auch nicht an wirklichen Gegenanstal-  
ten; — die guten Mittel sind so wenig Arkane,  
als die schiefen ein Geheimniß vor unsern Augen  
geblieben sind.

S. 4.

Deutschlands Unheil aus Wanderungen; —  
und Vorsorge dagegen.

Deutschland im Ganzen, und in seinen einzeln  
Gebieten hat dieser Unstern mehrmalen, —  
und

D. S. 25 fgg. aus; er sagt nemlich: „ Die ge-  
„ wöhnlichsten Triebfedern, welche aus  
„ einem Lande hinwegzuziehen bewegen,  
„ sind, die Hoffnung zu mehrerer Freiheit,  
„ zu mehr Bequemlichkeit des Lebens, und  
„ zu einem leichtern Wege, sich zu bereichern.  
„ Man schwäche die Stärke dieser Triebfe-  
„ dern: man zeige den Unterthanen die glei-  
„ che Freiheit in ihrem Vaterlande: man  
„ halte ihnen gut Recht gegen jederman:  
„ man erleichtere den Nahrungsstand; —  
„ man laß sie gleiche Vortheile hoffen, so  
„ werden sie bleiben zc. ” — Die zu Göttin-  
gen gekrönte akademische Preisschrift de emigratio-  
ne civium &c. dient zum Beweise, daß über die-  
ses Them viele feichte Schriften eingelassen seyn  
müssen.



und noch in unsern Tagen betroffen. Daher die viele Reichsgesetze und Landesverbote gegen die Auswanderungen. a)

Noch ganz frisch in unserm Andenken sind deshalb die ergangene Reichspatente und Schlüsse vom 7. Jul. 1768. — und, soviel das Erzstift Mainz betrifft, mehrere deshalb emanirte Verordnungen, Affoziationen, Regierungs- General- und Spezialrescripten, — sonderlich jenes vom 12. Jun. 1784.

Man lese die freundschaftliche Erinnerungen: Warnung eines Pfälzers an seine nach Polen auswandernde Mitbürger ic. — man denke zugleich an Hugonotten, — Salzburger Emigranten, — Kolonisten, — und Religions- Kriege, und berechne die Millionen Menschen, die Polen, Ungarn, Rußland, u. s. w. noch vor unsern Augen aus Deutschland hinweggerast: so, dünkte ich, hätte man warnende Beispiele genug vor sich.

Auch einzeln kann der Staat aus dem Abzuge gewisser Leute offenbaren, und oft unwießbringlichen Nachtheil leiden, wenn große Künstler, Gelehrte, Professionisten ic. durch Schleichwege abgelockt, — oder durch Regierungs-

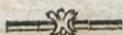
a) S. Hildebrand, Abh. de discessu civium no-  
civo coercendo, Alt. 1717. und die Select. jur.  
publ. noviss. T. 48. S. 132 fgg.

rungsanstalten mißvergnügt gemacht werden.  
 Die Mäßigung strenger Grundsätze gegen solche  
 Klassen mag man anderwärts erlernen. *b)*  
 Aber, noch weit ergiebiger hierunter sind die  
 Fälle der öffentlichen und heimlichen Werbun-  
 gen, welche gradezu die jüngste und gesundeste  
 Landesbrut ausheben, und Land und Familien  
 zugleich um ihre Hoffnungen betrügen. — Sie  
 würden sicher nicht zum Nachtheile des Landes  
 so häufig Platz finden, wenn nicht verschiedene  
 Regentenhäuser zu allen Zeiten ihre besondere  
 Vortheile davon gehabt hätten, unter welchen  
 das gemeine Beste leiden mußte. — Mit Recht  
 hat man daher diesen Gegenstand sowohl zur  
 allgemeinen Sorgfalt des deutschen Reichs, als  
 der Kräfte, und dann auch aller einzelnen deut-  
 schen Fürsten gezogen. Die Strafgebote vom  
 Reiche, und die besondere Verordnungen des  
 Erzstifts Mainz wegen des öffentlichen und heims-  
 lichen Werbens sind zu bekannt, — auch von dem  
 gegenwärtigen Plane zu entfernt, als meine Leser  
 mit ihrer Herzerzählung zu verweilen. *c)*

Billig ist es inzwischen, daß, gleichwie der  
 Staat von dem Auszöglinge nunmehr für die  
 Zukunft keinen wesentlichen Dienst, keinen Nutz-  
 jen

*b)* S. Schözers Staatsanzeig. Heft XXII. S. 211.

*c)* v. Jaffstadt, Abh. de illicitis militum conqui-  
 sition. (Opusc. T. I.)



zen mehr zu gewarten hat, so eben auch jener durch dessen Abzug keinen Schaden erleiden solle. Es kann daher der freie Abzug nur unter der Bedingung der vorgängig vollständigen Entrichtung der letztern Gebühr verstanden werden; das heißt, der Abzögling muß vorher a.) seine öffentliche und Privatschulden bezahlen; — und b.) mit Rücklassung des zehenden Pfennings seiner sämtlichen Habschaft, sich dinglicher Weise von seiner Heimat beurlauben.

## §. 5.

Abschoß, und Nachsteuer.

Dieser Umstand (§. 4.) führt uns nunmehr näher auf die Entwicklung des Begriffs von Abschoß, Abzug, und Nachsteuer.

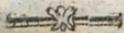
Ist gleich der Abzug freier Landesbürger der Person nach frei, — so nimmt dennoch der Staat billige Rücksicht auf ihre Habschaft, und ihr Vermögen. Dieses wird unter ihm entzogen, und er sucht den Verlust, der daher erwächst, durch einen verhältnismäßigen Abzug davon zu ersetzen.

Der Abzug desjenigen Vermögens, welches in diesem Lande erzeugt und erworben, oder durch wirkliche Einbringung in das Gebiete, ein integrierender Theil des gesamten Landesvermögens

mögens worden ist, — und nunmehr ausser den Gränzen des Landes, mit völliger Begebung und Aufhebung des Nerus mit jenem Gebiete, verbracht werden will, heißt daher: Abschoss, Abzug überhaupt.

Es lassen sich davon zwei Hauptfälle geben:  
 fen: a.) da ein einheimischer Landesbürger und Unterthan mit völliger Begebung des Landesbürgerrechts ausser Landes zieht, und seine sämtliche Habschaft mit sich dahin zu verbringen unternimmt; — b.) da auswärts Wohnende, Fremde, welche mit dem diesseitigen Staate in keiner bürgerlichen Verbindung, oder Unterthänigkeitsnerus stehen, einheimische Landgüter in Natur, oder den Erlös aus ihrem Verkaufe, aus dem Gebiete, und unter der Notmäßigkeit hinwegziehen, und sich also mit der bürgerlichen Substanz eines fremden Gebietes bereichern wollen. Jenes heißt die Nachsteuer, (census emigrationis,) — dieses aber der Abzug im strengen Verstande, (census detractus, detractionis &c.) — Beide zusammen aber kommen in den Gesezzen verschiedener Gebiete und Dörter, unter den verschiedenen Benennungen: Abzug, Abschoss, Abfahrt, Abschied, Nachschoss, Auskauf, Freigeld, zehender Pfenning, Dezimation u. s. w.  
 vor. a) §. 6.

a) Beck, von Abschoss, Nachsteuer u. Handlohn,  
 K. I. S. 4. fgg.



## Korollarien daraus.

Daraus werden folgende Hauptsätze be-  
greiflich:

1.) Nur jenes Vermögen kann der Regel nach dem Abschosse unterliegen, welches bisher als ein integrierender Theil des allgemeinen Staatsvermögens angesehen, und behandelt worden ist. Ein solcher Theil kann es nur auf zwei Wegen werden: a.) durch das Faktum des Erwerbs im Lande; b.) durch die Einbringung desselben anderswoher in das Gebiete, zu einer ständigen Absicht. — Angelegte Kapitalien, Depositen, Güter der Reisenden, Studenten, Fremden, welche sich mit, oder ohne besondere Toleranz, eine Zeitlang im Gebiete verweilen, daselbst keine ständige Wohnung haben, u. s. w. machen keine solche Integrirung aus. — Dem Vogel, der in meinem Garten fliegt, der Kätzze, die über meine Mauern läuft, darf ich den Schwanz nicht abhauen.

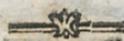
2.) Abschoss wird von dem Vermögen, — und nicht von der Person des Auswärtigen geschädigt, wenn gleich die Personalstaatskraft durch Auswanderungen hauptsächlich

Geschwächt wird, und es seine gute Richtigkeit hat, daß der Abzug der Personen dem Staate fast noch nachtheiliger seye, als der Abzug der Güter. In jedem andern Betracht ist der Gewinn des Staats an Kraft der Menschenhände, seinem Gewinne an Gütern und Baarschaft vorzuziehen.

Indessen ist es eine unnütze, scholastische Frage: ob die Abzugsgerechtigkeit unter die dingliche, oder persönliche Rechtsgattungen gehöre? — Der Abschopf setzt persönliche und dingliche Erfordernisse zugleich voraus. Er wird von Gütern gethädigt; das beweist aber noch nicht, daß das Recht selbst eben darum ein dingliches Recht seye. Auch kann man nicht behaupten, daß der Abschopf dinglicher Weise, nach der Art wie Steuern, und Gutsfrohen, auf den Gütern hafte. Ueberhaupt aber, habe ich mich hierüber bereits anderswo umständlicher erklärt. <sup>a)</sup>

## §. 7.

<sup>a)</sup> S. Braunschedel, *Vindiciæ libertatis corporis nobil. immed. a detractû territ. &c.*



Erfordernisse und Bedingnisse des Abzugs  
in seiner Anwendung.

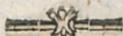
Die Erfordernisse des Abschosses, — und die Bedingnisse, unter denen er allein eintreten kann, theilen sich in die persönliche, und in die dingliche.

Zu den erstern gehört: 1.) daß der Abzögling, oder der fremde Erbe, mittelbar, und der erste zugleich ein Landesunterthan seye. — Unmittelbare Einwohner eines deutschen Gebiets unterliegen so wenig einer Nachsteuer, als unmittelbare Auswärtige, einem landesfürstlichen Abzuge. — Es kommt jedoch dabei die Art des Inkolats, der Stand, das Geschlecht, die Bedienung, das Ansehen, u. s. w. übrigens in keinen Betracht.

2.) Daß der Abziehende seine Landeswohnung im eigentlichen juristischen und politischen Verstande bisher in dem Gebiete gehabt habe, solche aber nunmehr aufgegeben, und sich mit gänzlicher Aufhebung des bürgerlichen Bandes mit dem Staate, und seiner Folgen, anderwärts wohin begeben, und damit zugleich seine Habschaften dahin verbringen wolle.

3.) Insbesondere sey der Abzug im strengen Verstande voraus:

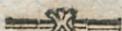
a.) eine



- a.) eine Uebertragung einer Erbschaft; — es mag dieser Uebertrag sich auf einen errichteten letzten Willen, — auf Gedinge, — oder unmittelbar auf Gesetze gründen.
- b.) eine Uebertragung an Fremde, d. i. solche, welche weder mit Unterthans; noch Bürgerpflicht dem Staate angehören. Ausbürger sind keine Fremde; — aber Schutzangehörige sind keine Landesbürger.
- c.) daß diese auswärtige Fremde, die einheimische im Gebiete gelegene Erbschaft auch wirklich adquiret, (ein faktischer Umstand! —) — und
- d.) dieselbe sofort ausser Landes ziehen wollen. Der Zwang, den man vielfältig Auswärtigen von Landesherrschafts wegen anlegt, ihre Güter zu verabschaffen, und zu verkaufen, selbst wenn sie sich erbieten, solche unverkauft im Gebiete zu belassen, und die Lasten davon zu bezahlen, findet nur alsdann seine Rechtfertigung, wenn ein Landesbann Auswärtige überhaupt von dem ländlichen Gütererwerbe ausschließt.

Dingliche Erfordernisse sind:

- 1.) Die Güter, welche ausser dem Gebiete verbracht werden wollen, müssen zur mittelbaren Landessubstanz gehört, und bürgerliche Lasten getragen haben. — Unmittelbar



— telbarfreies Gut macht keinen Integritätstheil des Landgüterkörpers. — Von der letztern Bestimmung machen Baarschaften, angelegte Kapitalien, und Mobilien habe nach unserm heutigen Systeme eine Ausnahme; sie sind im Verhältniß der gewöhnlichen Steueroperationen h. L. freie Landessubstanzen; — nichts destoweniger sind sie dem Abschosse unterworfen.

- 2.) Sie müssen an sich selbst, oder surrogationsweise (an dem Erlöschilling aus ihrem Verkaufe) außer dem Gebiete verbracht werden wollen.

Wo nun eines, oder mehrere dieser Erfordernisse ermangeln, da hat überall kein Abschoss statt.

### §. 8.

Unterschied des Abschosses, von andern verwandten Territorialabgaben.

Der Abschoss nähert sich verschiedenen Territorialabgaben der Bürger, und giebt dadurch nicht selten zu groben Vermischungen Anlaß.

So können 1.) die Rückstände an dem schuldigen Schatzungs- und Steuerquantum des Abzöglings unmöglich unter der Nachsteuerrubrik aufgeführt werden. Ohnehin gehören diese zu jenen Schulden, die aus dem bereitesten Vermögen

gen



gen des Bürgers zu entrichten sind, wofür sich der Staat, und sein Regente daran stillschweigend gesichert hält.

2.) Gleichsorgfältig muß der Abschoß von dem sogenannten hundertten Pfennig, welchen die Erben eines geistlichen Erblassers zu entrichten haben, unterschieden werden a). Letzterer hat seine Veranlassung wohl in dem alten fertone vom Testamente des Clercken, und in der Gebühr, die dessen Treuhänder dem Commissariate des Ordinari zu erlegen hatten; wovon die hieher gehörige Alterthumskunde anderstwo anzutreffen ist. b)

3.) Das

a) Diese Verwechslung gab daher im Jahr 1687 zu einer Irrung zwischen den beiden Kurhöfen Mainz und Trier Anlaß. Die kurfürstl. Regierung zu Koblenz nahm einem mainzischen Bürger, Philipp Friderizi, wegen seines zu Limburg verkauften Hauses den zehenden Pfennig nach Wiedervergeltungsrechte um deswillen ab; „weil der von Hohenfeldt von seines abgelebten Vatters, gewesenen Scholasters zu Aschaffenburg Verlassenschaft nicht allein den zehenden, sondern auch den hundertten Pfennig hätte zurücklassen müssen.“ — Sie wurde aber durch ein mainzisches Regierungsschreiben vom 13. März besagten Jahrs zurechgewiesen.

b) S. Pestel, de manifidelibus Ecclesiast. Germ. — Eine Schrift, die ihrer Gründlichkeit ungeachtet,



3.) Das Erzstift Mainz hat es mit vielen benachbarten Gebieten gemein, daß verschiedene geschlossene Zünfte einen Amtszunftszwang genießen, vermöge dessen sie fremde, ihrer Zunft nicht einverleibte Meister und Gesellen von Uibernehmung und Führung der Arbeiten im Amtsdistrikt abzuhalten, und solche nur gegen Zurücklassung eines bestimmten Urtheils von ihrem verdienten Arbeitslohne zuzulassen berechtigt sind.

In einem gelehrten Wochenblatte c) wollte diese Gerechtsame als eine besondere, — und noch ziemlich unbekannte Art eines Abzugs vorgebildet, somit als ein Zweig des Abschossrechtes angegeben werden. Der Verfasser dieses Artikels hat sich aber geirrt, und die Sache hat nicht den mindesten Grund. d)

S. 2.

tet, eine Nachlese noch verdient, und deren leistungsfähig wäre.

c) S. mainz. wochentl. Anz. v. ges. Sach. Jahrg. 1785.

d) Denn so gründet sich ja 1.) dieser Abzug, den fremde Professionisten in dem Distrikte geschlossener Amtszünfte von ihrem affordirten Lohne, gegen die Erlaubnis daselbst zu arbeiten, erleiden müssen, mehr in dem, diesen Zünften verliehenen besondern und ausschließigen Rechte des Zunftzwanges, der, als Spezialtitel betrachtet, mit jenem generellen, worauf sich landesherrlicher Abschoss gründet, in keine Vergleichung kömmt.

2.) Ist

## §. 9.

## Freizügigkeit. (Freier Zug.)

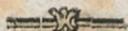
Leibeigene haben kein sittliches Vermögen, ohne vorgängigen Leibeigenschaftsabkauf, und erfolgte Manumission, ihrer Person nach abzuziehen. — Freie Leute hingegen haben zwar diese Befugniß ihrer Person nach, — aber nicht ihrem Vermögen, und Gütern nach.

Wenn nun aber zwischen mehrern Landesfürsten, oder Leibherrn die freundliche Uebereinkunft getroffen wird, daß freie Personen ohne fernere Rücklassung der Abzug- und Nachsteuergebühren, — oder Leibeigene fernerhin ohne Leibeigenschaftsabkaufe wechselseitig in ihr Gebiete überzuziehen befugt seyn sollen: so erwächst dar-

§ 4

aus

— 2.) Ist er in dem Erzstifte Mainz nicht durchgängig eingeführt, und es partizipiren an diesen Gebühren vielfältig neben dem Landesherrn die Zunftassen; welches seine wahre Eigenschaft noch mehr darlegt. Mag denn wohl jeder Abzug von einer Schuld, gegen die Erlaubniß, etwas auf fremdem Grunde und Boden vorzunehmen, den Namen eines Abzugs verdienen? — Dieser erdichtete Abzug ist also 3.) wirklich mehr nicht, als eine modifizierte Art der Taxe, für die erhaltene Erlaubniß, in einem geschlossenen Zunftdistrikte als Fremdling arbeiten zu dürfen. —



aus der doppelte Begriff von Freizügigkeit, freiem Zuge. Durch ihn wird die alte natürliche, und deutsche Landesfreiheit hierunter wieder hergestellt.

Inzwischen sind diese beide Freizügigkeitsarten durchaus nicht zu vermischen. — Vielfältig ist es geschehen, daß Amtleute und Räte diejenige Verträge, welche mit den benachbarten Staaten des Ueberzugs der Leibeigenen halber geschlossen waren, auch auf die Nachsteuer und Abzugsbefreiung gedeutet haben, und umgekehrt. Es erwuchsen hieraus viele unnütze Beschwerden, Konflikte der fürstl. Regierungskanzleien, und Kommunizirungen, welche unter der sorgfältigen Sondernung der Begriffe, und des wahren Inhalts solcher Verträge zuverlässig unterblieben wären. Diese Bemerkung wird aber auch noch jezo, mancher Amtmann nicht überflüssig finden.

#### §. 10.

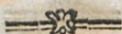
Basis der Theorie der Freizügigkeit, — sonderlich im Erzstifte Mainz.

Die ganze Theorie der Freizügigkeit gründet sich also lediglich auf Verträge, — und auf die richtige Art ihrer Erklärung und Anwendung. Letztere liegt zum Theile in der Observanz, — theils giebt die Observanz eine solche.

Verz

Verträge über den freien Abzug der Personen, — sonderbar auch der Leibeigenen, sind im Erzstifte Mainz uralte. Ich kenne dergleichen aus dem XIIIten Jahrhunderte. Ueberall aber sind sie weit älter, als jene über die wechselseitige Aufhebung der Nachsteuergebühren freier Leute. — Das XIVte Jahrh. macht uns mit unzähligen Verträgen des Erzstifts über den freien Zug mit benachbarten Fürsten, Grafen, Herrn, und Städten bekannt. Man hatte dergleichen mit Worms, Speier, — mit den Grafen von Wertheim, Königstein &c. — mit den Dynasten von Hickenbach, Reisenberg, Münzenberg, Kronberg, Klingenberg, Eberstein u. s. w. — mit den Rittergeschlechtern von Zeuzenstamm, Riedern, Dorfelden, Kodelboz, (Kottwitz) Scharfstein, — mit denen von Wolf, Winterau, — mit mehreren Burgmannschaften, und Ganerben; der unzähligen fürstlichen Häuser zu geschweigen.

Die ältere Maxime des Uiberzugs der Leibeigenen dahier, war völlig nach dem uralten Fuße der Kut, Wechsel &c. gebildet. Dergleichen Concambia hominum, ministerialium &c. führen sich in erzstiftischen Urkunden bis aufs XIte und XIIte Jahrhundert zurücke. Es hatten aber diese Auswechslungen ihre mannigfaltige Beschwerlichkeiten für beide Theile; denn



nicht immer fand sich bereiter, oder gleicher Stof zur Auswechslung. Grund genug daher, sie am Ende des XVIten — und im Anfange des XVIIten Jahrhunderts abzuschaffen. An ihre Stelle trat sofort der Manumissionsstyl.

Die ältere Manumissionen überhaupt, — ja viele der heutigen bis auf die Stunde, geschahen bedingt, und werden mit der ausdrücklichen Klausel versehen: "daß, wenn der Lediggezählte „ über kurz oder lang sich wieder in das Erzstift, oder an den Wohnort begeben würde, „ er wieder Uns, Unsern Nachkommen, und „ Erzstifte, wie vor gewarten wolle 2c." — Noch theilen sich daher die Ledigzählungen im Erzstifte Mainz in jene, mit und ohne Klausel. Dagegen dürften Beispiele von Auswechslungen leibeigener Leute, — wovon die Verträge des Mittelalters voll sind, — in neuern Zeiten desto seltener seyn. a)

§. II.

a) Ueberhaupt, (ich muß den Wunsch schon wieder äußern,) verdient der Uiberzug der freien und leibeigenen Leute ihrer Person nach, bei dem unermeßlichen Umfange gedruckter urkundlicher Monumente des Mittelalters dieses Erzstifts, eine besondere historische Erörterung. Wenn wird man aber einmal aufhören, bei uns zu sammeln, und dagegen anfangen, mit Geschmat, Kritik, und Auswahl zu bauen? — Das Reservat des neunzehnten Jahrhunderts! —

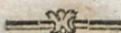
## S. II.

Über die bisherige Behandlung dieser Lehre.

Das deutsche Abschöß- und Nachsteuerrecht hat unter den Händen der Gelehrten von Kunst und Profession eine Behandlung gefunden, die wir mit einem sanften Ausdrucke nur Ungleich nennen wollen. Vermuthlich bekümmerten sich die Wenigste um richtige Quellen desselben, und ließen jene Verbindungslehren, die sich überall so sichtbar und wesentlich eindrängen, ganz bei Seite liegen. — Ein Tadel, der so viele Speziallehren des deutschen Territorialstaatsrechts noch in unsern Tagen mit Recht trifft.

Die meiste folgten publizistischer Galanterie, das heißt, sie borgten sich Sätze aus dem allgemeinen Staatsrechte, und vergaßen darüber der positiven deutschen Verfassung. Dergestalt ward nun überall die Theorie dieses Rechts, mit der Geschichte, und ihrer baaren Anwendbarkeit in Vorfällen, unvereinbar widersprechend. — Von Verträgen, Hauptverordnungen deutscher Fürsten in ihren Gebieten deshalb, und von einem verglichenen Herkommen der Länder hierunter, sucht man in den meisten Schriften über diesen Gegenstand Nachrichten vergebens; und wenn es ja geschieht, so schwebt Auge und Herz auf eitel Oberflächen, und leichtschimmerndem Schul-

gez



gestimpter da, wo die wichtigste Wahrheiten zu erörtern sind. Feisten doch selbst jene Männer, welche die Territoriallage dieses Instituts in einzelnen Ländern geschildert haben, nur wenig mehr, als die gemeinsten Schriften darüber; — so wenig Befriedigendes für die große Bedürfnisse, und den Durst ächter Rechtsmänner findet sich überall aufgetischt.

Gleichwohl läugnet niemand, daß nur das Aggregat mehrerer deutschen Spezialerörterungen über diesen Gegenstand, — seine Partikularschicksalen, und Grundsätze in einzelnen deutschen Gebieten, der einzig richtige Leitfadern seye, der einst die Wünsche einer gleich gründlich, vollständigen, und allgemein brauchbaren deutschen Reichstheorie hierunter zu befriedigen.

### §. 12.

Und ihre Verbindungsstücke.

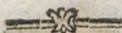
Eine gründliche Kenntniß dieser Lehre setzt überdies eine nicht gemeine Bekanntschaft mit überaus vielen deutschen Rechtsverfassungsstücken des Mittelalters voraus. Diese aber zu gewinnen, dazu bezeigen die wenigste Lust, — und andre schützen Zeitmangel vor.

So kann z. B. die Mediatabzugsbefugnisse nur jener glücklich erörtern, der das alte volle System

System des Schutzwesens, — der Patrimonialherrschaft, — des Steuer- und Bedesufses, — des ländlichen Zeholats, der ältern Gemeindevorfassung, und ihrer Autonomie, — der Vogteirechte, u. s. w. gründlich kennt, ihre Verbindung, Mischung, wechselseitige Einschmiltzung, urkundlich und getreu darzustellen vermag, und mit Scharfsinne aus altem Schutte neue praktische Wahrheiten und Verhältnisse zu ziehen weis. — Wie häufig sind denn aber die Männer, denen solche Untersuchungen zur Lieblingsbeschäftigung worden sind?

In diesen Verbindungsstücken liegt der Saamen der fruchtbarsten Wahrheiten für heutige Abzugspraxis; — darinnen liegt der Faden, und der einzig richtige Plan zum bündigen Systeme, — sie allein gewähren den glüklichen Zusammenhang richtiger Theorie, und billigmäßiger Anwendung derselben.

Und kurz: Erfolge daraus werden seyn: Harmonie der Rechtsätze über Nachsteuer überhaupt, — gleichmäßige Billigkeit in ihrer Ausübung gegen Einheimische und Fremde, — die Darstellung eines Mittelweges, Deutschland, wo nicht von dieser Last gänzlich zu befreien, doch ihme dieses unnachbarliche Joch freundlicher und milder zu machen.



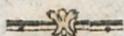
## Schluß, und angehängter Bericht.

Die Bahne ist gebrochen, und es wandelt sich jetzt besser fort. Die vorstehende Schrift mag als Prodromus dienen, um das innere Territorialverhältniß des Abzugs und Nachsteuerrechts, sonderbar im Erzstifte Mainz weiter folgen zu lassen. Hierzu sind die drei nachfolgende Aufsätze bestimmt.

Der erste enthält die persönliche Stärke, in zwei Hauptabschnitten: a.) von Personen, welche im mainzischen Kurstaate den Abzug ausüben; b.) von Personen, welche solchem daselbst unterworfen, und hinwieder davon befreit sind.

Der zweite begreift a.) die Güterlehre, und untersucht daher die Güter, welche der Gegenstand des Abzugs, — und solchem unterworfen, oder davon befreit sind; b.) die Größe und das Maas des erzstiftischen Abzugs; c.) die Zeit, und d.) die Art, und Nebenanstalten zur Thätdigung desselben; e.) die Sicherheit, und mehrere juristische, politische, und Kameralbeobachtungen, sind darauf der Vorwurf einer eignen Theorie.

Der dritte stellt das auswärtige, oder nachbarliche Territorialverhältniß des erzstiftischen Abzugs, in den vollständig beigefügten, durch  
mehr



mehrere mainzische Regierungsprescripten, und die altenmäßige Observanz überall vollkommen bewährten Abzugs- und Nachsteuerverträgen, mit vielen darauf gerichteten praktischen Beobachtungen dar.

Dennoch soll diese Schrift auch andern, welche eben mit diesem Erzstifte in keiner Verbindung stehen, durch die überall vorausgeschickte gemeine Theorien nutzbar werden. —

Mehr, glaube ich, dermalen zu sagen, nicht nöthig zu haben.



171  
In demselben Jahre, da die  
Königliche Akademie der  
Wissenschaften in Berlin  
gegründet wurde, wurde  
auch die erste öffentliche  
Bibliothek in Berlin  
gegründet.

Die erste öffentliche  
Bibliothek in Berlin  
wurde im Jahre 1710  
gegründet. Sie war  
anfangs nur eine  
kleine Bibliothek,  
die sich allmählich  
vergrößerte.

Die erste öffentliche  
Bibliothek in Berlin  
wurde im Jahre 1710  
gegründet. Sie war  
anfangs nur eine  
kleine Bibliothek,  
die sich allmählich  
vergrößerte.



Ki 1586

11111111

1) ...  
2) ...  
3) ...  
4) ...

1) ...

1) ...

1) ...

1) ...  
2) ...  
3) ...  
4) ...

1) ...

1) ...

I

1) ...  
2) ...

1) ...

1) ...

1) ...

1) ...

1) ...

1) ...

ULB Halle  
005 353 254  
3  
[Barcode]



Inches

Centimetres

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Franz Joseph Bodmanns  
 K. K. D. und Professors zu Mainz  
 pragmatische Geschichte,  
 Grund und inneres Territorialverhältniß  
 des  
**A b z u g s**  
 u n d  
**N a c h s t e u e r r e c h t s**  
 in Deutschland überhaupt und im Erzstifte  
 Mainz insbesondere

MAINTZ  
 UNIVERSITÄTS-  
 BUCHHANDLUNG

Ma i n z

in der Kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung

1791